Beilagen

zur

geschichtlichen Darstellung

des

alten Königshofes,

Forchheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Ex capitulari secundo regum Francorum anni DCCCV.

De negotiatoribus, quousque procedant.

VII. De negotiatoribus qui partibus Sclauorum et Auarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est, partibus Saxoniae vsque ad Bardenuvich, vbi praevideat Hredi; et ad Schesla, vbi praeuideat Madalgoz. Ad Magadoburg praeuideat Hatto. Ad Erpisfurt praeuideat Madalgaudus. Ad Foraeheim, ad Breemberg, et ad Ragenisburg Audulfus, et ad Lauriacum Warnarius. Et vt arma et brunias non ducant ad venundandum. Quod si inuenti fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter iam dictos Missos et inuentorem diuidatur.

II.

Ex capitulari tertio anni DCCCV.

De negotiatoribus, quousque procedant.

IX. De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est, partibus Saxoniae vsque ad Bardenuuich, vbi praeuideat Redi; et ad Schessa, vbi praeuideat Madalgoz. Ad Magadoburg praeuideat Atto. Ad Erpisfurt praeuideat Madalgoz. Ad Halageftat ipsa Madalgoz. Ad Forcheim, ad Brianperg Odulf. Et ad Reginisburg Odulf. Ad Loriacum Warnarius. Et vt

Digitized by Google

arma et brunias non ducant in illis locis ad vendendum. Quod si inuenti fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter Comitem et inuentorem diuidatur et inter iam dictum Missum.

III.

Ex capitularium libro tertio.

De negotiatoribus quo advsque procedant.

VI. De negotiatoribus qui partibus Sclauorum et Auarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est, partibus Saxoniae vsque ad Bardenwich, et ad Magadoburg, et ad Erpesfurd, et ad Halaxstat, et ad Forachéim, et ad Breemberg, et ad Reginisburc, et ad Lauriacum; et vt arma et brunias non ducant ad venundandum. Quodsi inuenti fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis; dimidia quidem pars partibus palatii; alia vero medietas inter iam dictos Missos et inuentorem diuidatur.

IV.

Ex capitularium libro sexto.

De negotiatoribus qui partes Sclauorum vel aliarum gentium petierint.

CCLXXIII. De negotiatoribus qui partes Sclauorum et Auarorum pergunt, quousque procedere debeant, id est, partibus Saxoniae vsque ad Bardenuwic, vbi praevideat Herti, et ad Ceslic, vbi Madelgaudus praeuideat, et ad Magadeburc praeuideat Atto ad Herfesfur praeuideat Madalgaudus, et ad Alagastat, similiter ad Forachem

Digitized by Google

et ad Brehembret et ad Ragenesburc praeuideat Otulfus, ad Lauariocam Warnarius, vt arma et brunias non ducant ad vendendum. Quod si inuenti fuerint portantes, omnem ſubſtantiam eorum auferant ab eis; dimidia quidem pars partibus palatii; alia vero medietas inter iam dictos Miſſos et inuentores diuidatur.

V.

9. Juli 976.

In Nomine ſanctae et indiuiduae trinitatis Otto diuina preuidentie clementia Imperator augustus: Pateat omnium ſanctae dei aecclesiae nostrorum tam presentium quam et futurorum industriae fidelium: qualiter nos ob diuine mercedis retributionem regnique diuinitus collati perpetuam ſtabilitatem nec non per ſalubrem et dei gratam peticionem nepotis nostri popponiſ venerandae probitatiſ aecclesiae vurzeburgenſis episcopi quandam noſtri iuriſ aeccleſiam infra uillam v o r c h e i m in honore ſancti, martini conſtructam cum omnibus appertinenciiſ eiuſ. ſcilicet aeccleſiiſ ad prefatam aeccleſiam pertinentibus decimationibuſ clericiſ villiſ. aedificiiſ. utriusque ſexus mancipiiſ. agris. pratiſ. pascuiſ. ſiluis. aquiſ aquarumque decurſibuſ. campiſ. uiiſ et inuiiſ. molendiniſ. exitibus et reditibus quaeſitiſ et inquirendiſ. cunctiſque utilitatibuſ. ſancto Kiliano orientalium francorum episcopo donauimuſ. firmiterque tradidimuſ. Ea ratione ut ſucceſſoribus illiuſ ſanctae ſedis. liceat haec tenere. poſſidere ad utilitatem aecclesiae ſi placuerit commutare. Et ut haec noſtrae donationiſ auctoritaſ firma ſtabilisque credatur hoc preſenſ preceptum iuſſu noſtro ſcriptum et ſigilatum manu propria ſubnotando firmauimuſ.

Digitized by Google

Signum domini Ottonis inuictissimi Imperatoris augusti.

(L. S.)

Egbertus cancellarius ad uicem uuilligisi archicappelani conscripsi.

Datam nono iulii anno domini incarnationis DCCCCLXXVI. Indictione IIII. anno uero regni domni ottonis XVII. Imperii VIIII. Actum vorcheim.

VI.

1. Nov. 1007.

In nomine sancte et individue trinitatis heinricus diuina fauente clementia romanorum inuictissimus rex. notum sit omnibus sancte dei aecclesie fidelibus presentibus scilicet et futuris. qualiter nos diuine retributionis spe quendam nostre proprietatis locum babenberc dictum ad honorem dei omnipotentis et sancte Marie matris domini nostri Jesu Christi. sanctorumque apostolorum petri et Pauli et omnium sanctorum. consentiente dilectissima conjuge nostra cvnigunda. et omnium regni nostri principum. in culmen et sedem episcopatus proueximus. ut et ibi iugiter hostia deo mactaretur salutaris. et nostra nostrorumque Antecessorum salus haberetur memorialis Ad cuius episcopatus augmentum pia largitione quoddam nostre dominationis contulimus predium vorchem dictum. in pago ratenzgouui situm et in comitatu adelberti comitis. cum omnibus eius adiacentibus. uicis. uillis. seruis. ancillis. rebus mobilibus uel inmobilibus. terris cultis. uel incultis. exitibus et reditibus. et omnibus que ullo modo scribi uel nominari possunt utilitatibus. ea in hac donatione usi

poteſtate qua noſtri anteceſſoreſ regeſ uidelicet et imperatoreſ ante haec ſunt uſi in ſanctarum aeccleſiarum ditatione. Qua propter per noſtram regalem inuiolabiliter precipimuſ potentiam. ut nobiſ in deo dilectuſ EBERHARDUS primuſ predicte ſediſ epiſcopuſ liberam dehinc habeat poteſtatem eiuſque ſucceſſoreſ prefatum predium. tenendi. poſſidendi. comutandi. ſeu quicquid ſibi libet modiſ omnibuſ in uſum epiſcopatuſ inde faciendi. Vt igitur hec noſtre donationiſ munificentia nuno et inpoſterum ſtabiliſ et inconuulſa permaneat. hoc preceptum inde conſcriptum manu propria corroborantes Sigilli noſtri iuſſimuſ inpreſſione inſigniri.

SIGNUM DOMNI HEINRICI [L. Monog.] REGIS INUICTISSIMI. (L. S.)

GUNTHERIUS CANCELLARIUS AD UICEM UUILIGISI ARCHICAPELLANI RECOGNOUI.

Data kal. Nov. indict. V. anno dominice incarnat. M. VII. anno uero domni Heinrici ſecundi regnantiſ VI. Actum frankonofurt feliciter amen.

VII.

1. NOV. 1007.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX. SALUBERRIMUS IGITUR SACRI ELOQUII INSTITUTIONIBUS ERUDIMUR ET ADMONEMUR UT TEMPORALIA RELINQUENTES BONA ET TERRENA POSTPONENTES commoda. aeterna et ſine fine manſura in celiſ ſtudeamuſ adipiſci conſiſtoria. Quapropter noſ dominiciſ non ſurdum auditum prebenteſ preceptiſ. et deificiſ obtemperando intendenteſ

suasionibus quendem nostrae paternae hereditatis locum Babenberc dictum. in sedem et culmen episcopatus sublimando proueximus. et romana auctoritate atque uenerabilis Heinrici Wirciburgensis episcopi consensu. ac pari communique omnium nostri fidelium tam archi episcoporum quam episcoporum abbatumque nec non ducum et comitum consultu decretoque in honorem sanctae dei genitricis mariae sanctorumque apostolorum Petri et Pauli nec non Martirum Kyliani atque Georii. stabiliuimus et corroborauimus. vt et inibi nostrum parentumque nostrorum et Ottonis tertii videlicet imperatoris antecessoris ac senioris nostri celebre haberetur memoriale et iugis pro omnibus ortodoxis hostia mactaretur salutaris. Proinde nouerit omnium nostri fidelium tam presens etas quam et successura posteritas. quia nos quaedam nostri iuris loca. ad forhheim pertinentia. his nominibus dicta. Vvitolfeshoua. Truobaha. Tuosibrunno. Hecilesdorf. Arihinbach. item Arihinbach. Vvaldrichesbach. Seuuaha. Merdindorf. Husa. Herigoldesbach. Vvimbilibach. item Vuimbilibach. Slierbach ad eiusdem episcopatus sedem Babenberc dictam lagiter firmiterque donauimus eo uidelicet tenore ut eiusdem sedis primus episcopus nobis dilectissimus eberhardus dictus suique successores liberam securamque dehinc habeant potestatem possidendi eadem loca et utendi. Ad ultimum etiam omnia loca culta et inculta et omnia utriusque sexus mancipia quocumque locorum habita uel habitantia ad eundem Locum forhheim dictum exceptis solummodo in eadem uilla modo habitantibus. In pago Radinzguoe dicto. Et in comitatu Adalberti comitis sita cum omnibus que rite scribi aut appellari possunt quoquo-

Digitized by Google

libet modo utilitatibuſ. Hac noſtrae auctoritatiſ praeceptali pagina prout firmiuſ poſſumuſ donamuſ. atque omnium contradictione remota proprietamuſ. Et ut huiuſ noſtre traditioniſ auctoritaſ ab omnibuſ perpetualiter inuiolabiliſ permaneat. Hanc cartam inde conſcriptam manu propria roborantes ſigilli noſtri impreſſione inſigniri iuſſimuſ.

(L. S. impreſſi.)

SIGNUM DOMNI HEINRICI [Locus monogrammatis.] REGIS INUICTISSIMI:

GUNZELINUS CANCELLARIUS UICE UUILLIGISI ARCHICAPELLANI RECOGNOUI.

data kalend. Novemb. indictione V. anno dominice incarnationis. M. VII. anno uero domni Heinrici ſecundi regnantis VI. actum frankonofurt feliciter amen.

VIII.

1017.

Ex Schannat collectione ſecunda vindemiarum literariarum pag. 109.

Praeceptum Henrici II. Imperatoris, quo Commutationem quorundam bonorum inter Henricum Herbipolenſem, et Eberhardum Bambergenſem Episcopos initam confirmat.

HEINRICUS Divina favente Clementia Romanorum Imperator Auguſtus, Omnium Fidelium noſtrorum praeſentium ac futurorum volumus Uniuerſitati pateat, quod HEINRICUS Wirciburgenſis, et EBERHAR-

Digitized by Google

pus Babenbergensis Ecclesiae Episcopi, nostram adeuntes Clementiam rogaverunt ut unum concambium quod considerato Ecclesiarum suarum commodo ex communi suorum Clericorum atque fidelium Laicorum consensu inter se fecerunt, nostrae notitiae manifestum nostrique Imperialis Praecepti auctoritate esset roboratum; quo circa considerantes eorum justam petitionem votisque annuentes, praedictum Concambium qualiter inter eos firmatum esset exponere iussimus, et inprimis retulit Episcopus Wirceburgensis contuliſſe se Ecclesiae Babenbergensi per manum Legitimi Advocati Abbatiam Erlangun, et Forcheim, et Eggolvesheim, et Kirsebah, et quatuor Piscatores in Camerin, cum eorum Terris omnibusque appenditiis ad praefatas Villas pertinentibus, cum agris, Campis, Areis, mancipiis, pratis, pascuis, Siluis, Venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, Molendinis, cultis et incultis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis atque earundem Villarum decimationes praeter haec et Decimationes illarum villarum quae nunc ad Holefelt pertinent, et olim pertinere visae sunt, in Pago Ratingowe, in Comitatu Adalberti Comitis: Eberhardus vero Babenbergensis Ecclesiae Praesul, Professus est perpetuam Traditionem se feciſſe Wirciburgensi Ecclesiae per manum Publici Advocati, de Tunigeshof in Pago Badenigowe in Comitatu Gumberti Comitis, et Trieffenfelt in Pago Waltschin in Comitatu Gerungi Comitis et de mancipiis utriusque Sexus ad eadam Loca pertinentibus, agris quoque et Campis, areis pratis, pascuis, Silvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis cultis et incultis viis et inviis exitibus et reditibus quesitis

et inquirendis; proinde audita et considerata utrorumque Praesulum in alterutrum Legitima traditione, et quia praedictum Concambium ratum et rationabile esse ex utraque parte nostrae discretioni apparet, per hanc nostri Imperialis Praecepti Paginam, utrique Ecclesiae quod mutua traditione collatum est confirmamus et corroboramus in perpetuum habere et tenere et ad Jus et proprietatem tam istos quam Successores eorum Praesules suae Ecclesiae rata et inconvulsa stabiliter possidere, ea videlicet ratione ut tam praedicti Praesules quamque Successores eorum Liberam habeant potestatem de omnibus quae Superius comprehensa sunt ad usum et utilitatem suarum Ecclesiarum Ordinandi, Commutandi, et quidquid eorum decreverit voluntas faciendi omnium hominum Regni nostri contradictione remota, et ut haec nostrae auctoritatis Pagina omni Tempore stabilis et inconvulsa permaneat, eam manu propria roborantes Sigilli nostri Inpressione jussimus Insigniri.

Signum Domini Heinrici Invictissimi Imperatoris Augusti. Cunctatius *) Cancellarius auctoritate Ercanbaldi Archiepiscopi et Archicancellarii Recognovi.

Anno Dominicae Incarnationis MXVII. Indict. XII. Anno vero Regni Domni Heinrici Imperatoris Augusti XIII. Imperii vero IIII.

Actum VII. kal. Novembris Altenstetin feliciter Amen.

*) Guntherius.

IX.

21. Sept. 1056.

In nomine sanctae et indiuidue trinitatis. heinricus diuina fauente clementia romanorum imperator augustus. Notum ſit omnibvs Chriſti noſtrique fidelibus tam futuriſ quam praeſentibus qualiter noſ ob interuentum pape Victoris ſecundi nec non per interceſſionem cariſſime contectaliſ noſtre ſcilicet Agnetis. imperatriciſ auguſte noſtrique filii dilectiſſimi Heinrici quarti regis quinque manſos in uilla et circa illam uillam Bettesigelon dicta iacenteſ. in pago Ratinzgovve ſitoſ et in comitatu. Graft comitiſ. ſeruienti noſtro Otnando quoſ priuſ in beneficium obtinuit in proprium tradidimvs cum omnibvs ſuis appendiciiſ. hoc eſt utriuſque ſexuſ mancipiiſ. areis edeficiiſ. terriſ cultiſ et incultiſ. agris. pratiſ. paſcuis. aquiſ aquarumque decurſibus molis molendiniſ. piſcacionibus. ſiluiſ. uenationibus exitibus et reditibus uiiſ et inuiiſ. queſitis et inquirendis. cum omni utilitate que ullo modo inde poterit prouenire. Ea uidelicet ratione ut praenominatvs Otnandvs de praefato praedio liberam dehinc poteſtatem habeat obtinendi tradendi. commutandi. praecariandi. uel quicquid ſibi placuerit. inde faciendi. Et ut hec noſtre imperialis traditionis auctoritas ſtabilis et inconuulſa omni tempore permaneat hanc cartam inde conſcriptam manu propria ut infra uidetur corroborantes ſigilli noſtri inpreſſione iuſſimvs inſigniri.

Signum domni heinrici tercii regis inuictissimi. | L. M. | Secundj romanorum imperatoris auguſti.

UUinitheriuſ Cancellariuſ uice Liutpoldi archicancellarii et Archiepiſcopi recognoui.

(L. S.)

Data XI Kal. Oct: Anno dom. incarnationiſ. MLVI. Indict: VIIIJ Anno autem domni HEINRICI tercii regiſ. ſecundi imperatoriſ. ordinationiſ XXVIII.

REGNI vero XVIII. Imperii X Actum BOTVELT in dei nomine feliciter AMEN.

X.

18. Jun. 1061.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX. Omnium Chriſti noſtrorumque fidelium tam preſentium quam futurorum nouerit induſtria qualiter genitor noſter diue memorie HEINRICVS imperator auguſtus cuidam noſtro ſeruienti OTNANT dicto. V. manſos in uilla et circa uillam BETESIGELON dictam iacenteſ. in pago RATENZGOVVE ſitoſ. et in comitatu CRAFTONIS comitiſ. cum omnibus pertinentiiſ hoc eſt utriuſque ſexus mancipiis. areiſ. aedificiis. terris cultis et incultis. agris. pratis. paſcuis. aquis aquarumue decurſibus. molis molendinis. piſcationibus. siluis. uenationibus. exitibus et reditibus. uiis et inuiis. queſitis. et quirendis. et cum omni utilitate que inde ullo modo poterit prouenire in proprium tradidit. Nos quoque uoluntati genitoris noſtri in omnibus obſequentes. et omnino ob interuentum ac petitionem dilectiſſime genitricis noſtre AGNETIS. IMPERATRICIS AVGVSTE ceterorumque noſtrorum fidelium eandem traditionem laudauimus et confirmauimus. inſuper etiam pro deuoto

Digitized by Google

eiusdem seruientis seruitio III. mansos silue que pertinet ad VORREHHEIM. cum omni utilitate que inde ullomodo prouenire potest addidimus. Ea uidelicet ratione. ut predictus OTNANT eiusque posteritas ex utroque predio liberam dehinc potestatem habeant. tenendi. dandi. commutandi. precariandi. exstirpandi. uel inhabitandi. Vt igitur haec nostra regalis traditio et confirmatio nunc et inposterum stabilis et in conuulsa permaneat hanc cartam inde conscribi et sigilli nostri inpressione iussimus insigniri. ut subtus cernitur manu propria firmantes et corroborantes.

SIGNUM DOMNI HEINRICI QUARTI REGIS | L. Monogram.

(L. S. impressi.)

FRIDERICUS CANCELLARIUS UICE SIGIFRIDI ARCHICANCELLARII RECOGNOUI.

Data XIIII. kL. JVLII. Anno incarnat. DOMNI. M. LX. I. Indict. XIIII. Anno autem ordin. domni HEINRICI quarti regis. VII. Regni uero. V. Actum ALTSTETE feliciter AMEN.

XI.

13. Juli 1062.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX. Quum testante sacro eloquio trhonus regis misericordia stabilitur. cogitauimus tam ad emulationem patris auique nostri quam aliorum predecessorum nostrorum

Digitized by Google

qui bene imperauerant puericie noſtre annos inſormare et eorum exemplis eccleſiaſ dei colere. et uſque quaque ampliare. Ergo quia equaliſ apud deum meriti eſt qui plantat et qui rigat. qui fundamentum ponit et qui ſuper edificat. eorum benefactiſ cooperatoreſ eſſe decreuimus. ut eorum etiam retributioniſ fructum metamus. Itaque pro remedio anime noſtre et beate memorie patriſ noſtri. proque interuentu uenerabilium archiepiſcoporum ſigifridi maguntienſis. et ANNONIS colonienſis ceterorumque fidelium noſtrorum epiſcoporum abbatum. ducum, comitum. proque fideli ſeruitio fideliſ noſtri GVNTHERI ſancte babenbergenſis eccleſie epiſcopi. quendam locum Vorcheim dictum in pago ratenzgouue ſitum in comitatu Kraftonis comitiſ. a beate memorie patre noſtro Sancte babenbergenſi eccleſie ſubtractum. cum omnibus eiuſdem loci appendiciis. terris cultis et inculiſ. aquis aquarumque decurſibus. molis. molendinis. ſiluis. foreſtis. uenationibus. piſcationibus. paſcuis. et utriuſque ſexuſ mancipiis. ubicunque habitantibus. ceteraque predia ad eundem locum pertinentia et nominatim que exinde otnandus miniſterialiſ noſter ex munificencia. feliciſ memorie patris noſtri in proprium ſibi contraxit. ſiue quicquid quelibet perſona iuiuſte hinc abalienauerat. et generaliter omneſ uicoſ. uillaſ. uillulaſ. ſiue nunc ſiue aliquando a die prime donationis ad eundem locum pertinentes. quarum hec nomina ſunt. Wideleſhoua. Trobaha. Tuoſibrunno. Hezileſdorf. Arihinbach. item Arihinbach. Waltrichesſtat. Seuuaha. Merindorf. Huſa. Herigoldeſbach. Wimbilibach. item Wimbilibach. Slierbach. Wiſentovuua. Gozzeſpuhel. Zuegaſtefruith. Hureuuelbach. Sconene-

relahe. Gozhartesfrein. Nunnenpuhel. Binezberc. Hasselahe. Stochahe. Lintelbach. Drogenhouen. Rameſbach. Affalterbach. Tuteleſbach. Adelhalmeſhoue. Ecchelei-cheſhoue. Drogeſſongeruite. Petenſigele. Vurhenbuhele. Drageten. Peiereſuorhahe. Sentelbach. inſuper etiam culta nouaria cum omni utilitate que uel nunc in hiſ eſt. uel aliquando iuſte adquiri poteſt. eidem prenominate ſancte babenbergenſi eccleſie reddimus. damus. et confirmamus. eo iure ut ſupradictus epiſcopus einsque ſucceſſoreſ liberam inde ſemper poteſtatem habeant. tenendi, poſſidendi commutandi precariandi. ſeu quicquid omnimodo ad prouectum eiusdem eccleſie utiliter ſibi placuerit libere inde faciendi. Vt igitur hec noſtre liberalitatiſ donatio. rata ſemper et inconuulſa permaneat. hoc preceptum inde conſcriptum manu propria corroborante ſ. ſigilli noſtri inpreſſione iuſſimus inſigniri.

SIGNUM DOMNI HEINRICI QUARTI REGIS. L.M. (L. S.)

FRIDERICUS CANCELLARIUS UICE SIGIFRIDI ARCHICANCELLARII RECOGNOUI.

Data. III. ID. JVLII. Anno incarnat. domini. M. LX. II. Indict. XV. Anno autem domini HEINRICI quarti regiſ. VIII. ordinat. regni uero VI. Actum HEROLVESFELDEN. feliciter amen.

Digitized by Google

XII.

1067.

In nomine ſanctae et indiuiduae trinitatiſ Heinricuſ diuina fauente clementia rex. Notum ſit omnibuſ Chriſti fidelibuſ tam futuriſ quam preſentibus. qualiter noſ ob interuentum ac petitionem BERTHE reginae regni Thorique noſtri conſortiſ dilectiſſimae. inſtinctu quoque EPPONIS NIWENBVRGENSIS epiſcopi. Werinheri argentinae ſediſ epiſcopi. Ottonis bauuariorum ducis. aliorumque fidelium noſtrorum. ſeruienti noſtro OTHNANDO. III. manſoſ. de quibus inter ipſum et epiſcopum BABIMBERGENSEM liſ et contentio fuerat. in pago Radnizigowe in comitatu CHRAFTI comitiſ ſitoſ. cum omnibuſ appendiciiſ ſuiſ. hoc eſt utriuſque. ſexuſ mancipiiſ. uineiſ. agriſ. pratiſ. campiſ. paſcuiſ. ſiluiſ. uenationibuſ. terriſ cultiſ et incultiſ. aquiſ aquarumue decurſibuſ. moliſ molendiniſ. piſcationibuſ exitibuſ et reditibuſ. uiiſ et inuiiſ. quaeſitiſ et inquirendiſ. omnique utilitate in proprium dedimuſ. confirmauimuſ. perpetuo iure poſſidendum conceſſimuſ. Ea uidelicet ratione ut ipſe eiuſque poſteri abſque, cunctorum contradictione liberam inde poteſtatem habeant tenendi. precariandi. commutandi. uel quicquid illiſ placuerit faciendi. Et ut haec noſtra regaliſ traditio ſtabiliſ et inconuulſa omni permaneat euo hanc cartam ſcribi manuque noſtra corroboratam. ſigilli noſtri impreſſione iuſſimuſ inſigniri.

Signum domni Heinrici L.M. quarti regiſ.

Digitized by Google

Sigeharduſ cancellariuſ vice ſigefridi archicancellarii recognoui.

(L. S.)

Data Anno dominicae incarn. Mill: LX. VII Indict: V. Anno autem ordinationis domni HEINRICI quarti regiſ. XV. Regni vero XI Actum MOGONCIE. Amen.

XIII.

1115.

C. In Nomine Sancte et Individue Trinitatis Erlungus Dei gratia. Wirceburgensis Ecclesie Minister humilis.

Officii nostri cura pastoralis discretionem evidenter cohortatus et perspicue commonet, quod laudabilia venerabilium predeceſſorum nostrorum preclaris factis precipue in his ſtudeamus imitari exempla ut quemadmodum sacram vicem nomen et officium ſummi pontificis in ecclesia gerimus, ita quoque ſancte eidem ecclesie in ſuis juſticiis et jurisdictionibus in prediis et mancipiis commodo prouideamus eique contra pravorum importunitatem in posterum memorabilem privilegiorum adhibeamus munitionem. Ea propter omnibus ecclesie fidelibus per presentem paginam notum facimus qualiter Dominus Ekebertus marchio de Rotenburg (vel de Werberc) aſpyrans regnum vite quosdam homines sue proprietatis in Lonnerstatt et Forcheim habitantes ſcilicet Ruthardum. Rupertum. Selindam. Heinricum. Hazecham. Trvwelen. Gerbirgam tempore domini Adelberonis venerabilis episcopi cognati sui predeceſſo-

Digitized by Google

ris nostri ob honorem omnipotentis dei et salvatoris nostri Jesu Christi libera manu liberaque potestate ad sanctas reliquias et patrocinia inclyti martyris Kyliani in majori ecclesia patrocinantis coram testibus ydoneis liberis et ministerialibus delegans contradidit et ita sane donavit, quatenus iidem homines cum tota posteritate sua annuatim in festo predicti Martyris singuli a pubertatis sue anno tres denarios persolvant sicque ab omnimoda exactione quam maxime advocatorum temeraria vexatione liberi, et ubicumque locorum aut terrarum elegerint optata pace tuti degant, atque securi habitent. Verum tamen civitatis episcopus omnem invasorem eorum omneque consilium malignantium auctoritate sua reprimat et restringat, eosque juxta donationis tenorem in suo jure et justicia tueatur, adjuvet et muniat. Itaque siquis illorum humane conditioni cedens de presentis vite decesserit meta, optime vestis in redemptionem solidum unum super altare matricis ecclesie per suos heredes relinquat, ac disponat, deferendum. Neque vero hic esse pretereundum censuimus, quod hec donatio in presentia predicti anteceſſoris nostri domini Adelberonis ab auctore suo Ekeberto marchione primitus est habita ordinata et recognita atque pragmatica privilegiorum sanctione stabilita sed paulopost propter inertiam hominum in oblivionem est ducta et ob idem malum Rupertus de Kastele quorundam prava persuasione suggilantium qui consilio Architovel animatus et avaritie morbo delusus eosdem homines voluit e jure advocaticio sibi subjicere et in servitutem suam nimirum conatus est destringere. Iidem ergo homines dum sese viderent injuste angariari mox ad nostre persone serenitatem in mani-

Digitized by Google

feſta ſynodo tamquam ad judicem et oppreſſorum consolatorem recurrentes flebiliter ceperunt injurias sibi violenter illatas vociferari et conqueri, quorum lacrimabili et injuriosa oppreſſione pro tempore miserendi misericordia moti. Una cum omni Clerò et populo civitatis miſerti ſumus. illorum ſeriemque donationis verius rescitam atque justitiam eorum aperta veritate coram liberis et ministerialibus reſtauramus, reſtauratamque teſtificamus et teſtificatam adprobamus atque iterato nostra autoritate reſcribimus et reſcriptam nostra sacri ſigilli imagine reformatam illibatamque omni evo ſeculorum transmittimus recitandam atque in ſacrario ſancti Kyliani propter neceſſariam monimenti Cautionem constituimus eſſe reſervandam. Et siquis hanc adnullare chartam presumpſerit districti judicis terribilem inpiorum condempnationem sine fine permanentem tenebroſis inferorum regnis cum juda deputatus Anathema Maranatha eternaliter luiturus expectabit. Testes.

Abbates IIII Ezzo. Albrich (L. S.) Adelger.
I prepoſitus. decanus.
Rutpreth. Clerici XX. Otto. Vdalrich.
Wecil. Gebehart. Cunraht. Poppo. Cunraht. Adelpreth. Gundram. Burchart. Regengrim. Heinricus.
Fridehalm. Friderich. Luthwin. Ebo. Albuwin. Heinricus. Dijezman. Laici Liberi. Friderich. Cunraht.
Heinrich. Coezwin. Gothebolt. Wolffram. Arnold.
Crapht. Rutprecht. Regenhart. Ministeriales. Richolf.

Engelbreth. Iring. Eber. Rutpreht. Dytherich. Billung. Eberhart. Bern. Arn. Herman. Cyspreth. Urbani. Cyspreth. Herold. Bernolt. Richalm. Gotefrit. Ebo. Arnold. Karl. Ydelrich. Ruthwinc. Herold. Burchart. Edelrich. Bern. Cunráht. Iring. Gothebolt. triplex. Regenboto. Ebbo. Gerloch. Heinrich. Rudeger. Libolt. Radeloch. Beltwin. Thigedo. Gundeloch. Sicco.

Acta Anno Domini M. C. X. V. Indictione XI. ma Domino Heinricho glorioso Imperatore feliciter regnante Domino Erlungo venerabili episcopo Gothoboldo urbis prefecto.

Anmerkungen.

1.

Die Auszüge der Kapitularien sind aus Heinneccius *) genommen. Sie weichen von der Ausgabe des Balluzius **) im Wesentlichen nicht ab. Sollten Vergleichungen von der verehrlichen frankfurter Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde noch zeitig eintreffen und etwa verschieden seyn, so werde ich in einem Anhange Meldung davon machen.

*) Corpus iuris germanici antiqui. 4. Halae magdeburgicae. 1738.

**) Capitularia regum Francorum. Fol. Parisiis. 1677.

Digitized by Google

2.

In den Urkunden kommen öfters einfache e Statt ae vor. Sie sind in den Urschriften geschwänzt. Der Mangel an dieser Schrift in der Druckerei hinderte die Anwendung. Dieses wird nur bemerkt, um bei Sachkundigen keinen Anstoß zu geben.

Digitized by Google

Der
alte Königshof, Forchheim.

Eine Erscheinung des grauen Alterthums! Weder die baierischen Regesten, noch irgend andere Druckschriften stellen in dem Umfange des ostfränkischen Radenzgaues, welcher, mit nur sehr weniger Ausname, in dem jetzigen Obermainkreise des Königreiches, Baiern, begriffen ist, einen ältern Ort dar.

Der genaue Alterthums- und Geschichtforscher, von Schultes, konnte in seiner historischgeographischen Beschreibung jenes Gaues*) das höhere Alter eines andern Ortes nicht aufbringen.

Forachaim, oder Forchheim, wie es dermal heißt, wird bereits in dem Kapitular der fränkischen Könige vom Jahre 805 bei Beschreibung der Handelsstrasse aus den Ländern der Slaven und Avaren bis Ragenisburg (Regensburg) als Einer der Hauptstapelplätze genennt, wozu es seiner Lage nach auch ganz geeignet war. **)

Der Mönch, Ebirhard, von Fuld, erzählet, der Graf, Bernard, und Ratbirc, welche ohne

*) Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters. 4. Hildburghausen. II. Abtheilung. 1801. Seite 201 u. ff.

**) Beilage I.

Digitized by Google

Zweifel seine Gemalin seyn soll, hätten dem heiligen Bonifaz (Kirchenpatron des Klosters zu Fuld), ihre Güter zu Kunigeshofen auf den Gebirgen gegen Böhmen und Schehezlize, mit den Familien und ihren Kindern, geschenkt. *)

Unter dem Erstern müßte man das heutige Königsfeld, nach der gemeinen Aussprache Künsfeld, in dem königlichen Landgerichte, Hollfeld, des Obermainkreises verstehen. Wenk hatte unrecht, es für Königshofen im Grabfelde, dem Sitze eines königlichen Landgerichtes im Untermainkreise zu halten. **) Bei Diesem waren nicht zunächst die Gebirge gegen Böhmen hin, wohl aber bei Jenem.

In einer Urkunde vom Jahre 889 werden Chunegeshofe und abermals Chunegeshofe angeführet. ***) Bei dem Letztern stehet Salz (die alte Salzburg), welches sich in dem königlichen Landgerichte, Neustadt an der Sale, des Untermainkreises befindet. Es ist also für das Grabfelder zu nehmen, Ersteres daher ist das Gebirgige, oder Königsfeld. Die kleine Verschiedenheit des Namens rührte ohne Zweifel von Verwandlung eines Hofes in ein Dorf her.

---

*) In Schannat corpore traditionum fuldensium. Fol. Lipsiae. 1724. Pag. 282. Nro. 23.

**) Hessische Landesgeschichte. Theil II. Seite 629. Note b)

***) Eckhart de rebus Franciae orientalis. Tom. II. pag. 895.

Digitized by Google

Für Schehezlize wäre kein anderer Ort, als Schesliz, der Sitz eines königlichen Landgerichtes in dem Obermainkreise zu nehmen. Beide Namen sind beinahe ganz gleich.

Nach der Angabe ist es mit Königshofen auf dem Gebirge geschenkt worden, von welchem es nicht weit entfernt ist.

Da der benennte Ebirhard gleich im Anfange seiner Beschreibung aller Erwerbe des ehemaligen Klosters, Fuld, unter Ziffer 23 von jener Schenkung Meldung macht, und bemeldtes Kloster schon im 8. Jahrhunderte mehrere Güter erhielt, so möchte es scheinen, daß jene Handlung vor dem Jahre 805 geschehen, die beiden Orte, Königsfeld und Schesliz, also älter, als Forchheim seyen.

Hiegegen aber walten starke Bedenken ob. Bei der Erzählung wird kein Jahr angeführt; Dieses schwächet schon ihre Glaubwürdigkeit. Der Verfasser ist kein Zeitgenoß, verdienet deshalb weniger Glauben; denn er schreibet nur vom Hörensagen. In dem Werke Schannats befindet sich keine förmliche, unzeitlose Urkunde über die angebliche Handlung, kein Graf, Bernard, von dessen Lebenszeit man folglich auch Nichts weiß. Der Mönch, Ebirhard, ist nebstdem verdächtig. Ich werde ehenächstens den Beweis führen, daß er offenbar falsche Behauptungen gemacht habe. *) Man ist nun

*) P. Placidus Sprenger bemerkte bereits in seiner Geschichte der Benediktinerabtei, Banz, S. 3, daß, sobald

weder von der Wahrheit seiner Erzählung, noch von der Zeit der bemerkten Handlung überzeugt.

Nun aber wird in dem bemeldten Kapitular vom Jahre 805 ein Stapelort, Schesla, genennt. Herr Professor, Hüllmann, zu Frankfurt an der Oder trug kein Bedenken, ihn für Schesliz zu erklären. *) Man kann dem, übrigens schätzbaren, Herrn Verfasser hier nicht beistimmen.

Schesla wird auf der bezeichneten Handelsstrasse zwischen Bardenuvich und Magadoburg gesetzt. Von Hier gieng der Strassenzug nach Erpisfurt und Forcheim. Wäre jener Ort Schesliz gewesen, so müßte er zwischen den beiden Letztern, wovon der Erstere das heutige Erfurt ist, zu stehen kommen; denn es ist nicht zu glauben, daß der Verfasser des Kapitulars einen Sprung gemacht und ausser der fortlaufenden, geraden Linie der Strasse einen Ort angegeben habe. Die kürzere Strasse von Erfurt nach Forchheim wäre auch nicht über Schesliz gegangen; und Diese hat man gewiß eingeschlagen.

Bardenuvich ist Bardo- oder Bardewick, ein weitläufiger Flecken in dem hannöverischen Herzogthume, Lüneburg, und der Amtsvogtei gleiches Namens an dem Flusse, Elmenau, unmittelbar unter

Ebirhard den Geschichtschreiber machen wolle, er öfters unrichtig sey. Dasselbe war aber immer der Fall; denn er sagt nur, was geschehen seyn soll.

*) Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. 8. Berlin. 1805. Seite 192.

der Stadt, Lüneburg, der einst eine große Handelsstadt war, aber von dem Herzoge, Heinrich, dem Löwen im Jahre 1181 belagert, und, mit Ausname der Domkirche und des Stiftes, die noch stehen, gänzlich zerstört wurde. An Magadoburg wird man leicht Magdeburg erkennen.

Zwischen diesen beiden Orten mußte also Schesla gelegen seyn. In dem zweiten Kapitular vom J. 805 heißt es Scheſſa*) und im dritten Buche der Kapitularien Ceslic. **) Bei der dreifachen Benennung behält es aber immer die nemliche Stellung zwischen Bardewick und Magdeburg. Es ist daher an der Nemlichkeit des Ortes nicht zu zweifeln. Die Verschiedenheit der Schreibart ist bekannt.

Es ist nun die Frage, wie dieser Ort jetzt heiße und wo er sich befinde? Mit ganz demselben Namen konnte ich Keinen ausmitteln. Es ist aber auch in den Kapitularien eine dreifach verschiedene Schreibart. Daher muß man denjenigen Ort annehmen, der am Meisten Aehnlichkeit hat. Nun giebt es ein Dorf, Schelles, in dem Königreiche, Hanover, an der Aller, zwei und eine halbe Meilen oberhalb der Stadt, Celle. Die Namensähnlichkeit ist ziemlich groß. Scheſſa ist wahrscheinlich verschrieben. Vielleicht hies es in der Urschrift des Kapitulars vom Jahre 805 auch Schalla Statt Schelles. Eine Vergleichung dieses Kapitulars

*) Beilage II. In den, von Baluz herausgegebenen, Kapitularien heißt es aber auch Scheſſa.

**) Beilage IV.

war bei der frankfurter Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde nach den jüngsten Nachrichten noch nicht eingetroffen. Doch macht einige Verschiedenheit kein Bedenken. Für Schelles entscheidet auch Dieses, daß es auf dem Mittelpunkte des Weges zwischen Bardewick und Magdeburg liegt.

In dem dritten Kapitular des Jahres 805 wird zwischen Erfurt und Forchheim ein Ort, Halagestat, beigesetzt. *) Dieser wird in dem dritten Buche der Kapitularien Halarstat **), und im sechsten Buche Alagastat ***) genennet.

Man könnte ihn für Hallstatt in der Nähe der Stadt, Bamberg, nehmen, weil beide Namen viel Aehnlichkeit mit einander haben, und weil Hallstatt wirklich auf dem Wege zwischen Erfurt und Forchheim gelegen ist. Allein ich muß anderer Meinung seyn.

Die Namensähnlichkeit allein entscheidet nicht. Es sind andere Umstände dabei zu erwägen. Von Schultes hat in der Beschreibung des Radenzgaues jene Kapitularien für das höchste Alter Hallstatt's nicht, sondern die in Eckhart †) abgedruckte Urkunde vom J. 889 angeführt *), und zwar ganz recht.

*) Beilage II.

**) Beilage III.

***) Beilage IV.

†) Loc. cit. pag. 96.

*) A. a. O. Seite 208. Note b)

Die Stapelplätze auf der bemerkten Handelsstrasse waren königliche Höfe, oder Kammergüter. Zwar werden sie nicht insgesamt von den Schriftstellern darunter gerechnet; allein aus Gründen, die ich noch vorbringen werde, muß man sie dafür halten. Die Könige waren betheiliget, den Handel auf ihre Höfe zu ziehen. Hallstatt war aber zur Zeit Karls des Großen nicht unter dieser Zahl. Man findet es nirgends in der angegebenen Eigenschaft. Im Jahre 1007, wo es von dem K. Heinrich II. dem Fürstbisthume, Bamberg, geschenkt wurde, war es zwar ein königliches Kammergut. Indessen ist es wohl von einem spätern Erwerbe dazu gekommen. Höchstwahrscheinlich ist es Eigenthum des ostfränkischen Markgrafen, Adelbert, gewesen, der ganz in der Nähe seine Burg, Babenberg, hatte. Man kann es daher als ein, von dem Könige, Ludwig dem Kinde, eingezogenes Gut Desselben betrachten.

Von dem gelehrten Verfasser der Chronik von Göttweih *) nach dem Vorgange Eccards **), wird Altstedi, Alstede, Alstidi, Altstete, Altenstettin, heut zu Tage Allstädt, für Halagestat u. s. w. genommen. Ich kann aber diesen achtbaren Männern nicht beistimmen. Allstädt, oder, wie es ferner geschrieben wird, Altstädt, eine alte Stadt im ehemaligen Herzogthume, Eisenach, jetzt in dem Amte gleiches Namens im Großherzogthume, Weimar,

*) Chronicon gottwicense. Tom. II. pag. 152.

**) In notis ad legem salicam. pag. 180.

liegt auf der geraden Linie von Magdeburg nach Erfurt.

Wäre also der Straffenzug von dem letztern Orte nach Allstädt gegangen, um von Hier nach Forchheim zu gelangen, so hätte man einen Rückweg gemacht, und vielleicht den Nemlichen, welcher von Magdeburg dahin führte. Dieses ist nicht denkbar; daher kann Allstädt nicht Halagestat seyn.

Letzteres wird in den Kapitularien zwischen Erfurt und Forchheim eingereiht. Man muß es also an einem andern Orte suchen. Hallstatt kann es, wie es schon gezeigt wurde, nicht seyn. In dem zweiten Kapitular des Jahres 805 *) wird verordnet, daß der nemliche Madalgoz, welcher die Aufsicht über Erfurt habe, sie auch über Halagestat führen solle. Beide Orte mußten also einander näher gelegen seyn.

Es besteht aber noch ein Ort, nicht zu fern von Erfurt, welcher dermal Hollstatt genennt wird, in dem königlichen Landgerichte, Neustadt an der Sale, des Untermainkreises, eine Stunde von jener Stadt an der Sale. Man wird nicht unrecht haben, ihn für Halagestat zu erklären.

Ausserhalb Neustadt gegen Hollstatt hin befand sich die alte Salzburg, worauf ein königlicher Pallast war, den aber Hüllmann **) unrichtig in das Dorf, Sal oder Salz, verleget. Die königl-

*) Beilage II.

**) A. a. O. Seite 33.

lichen Pfalzen, oder Palläste waren zu mehrer Sicherheit in festen Orten. Karl der Große fuhr einst den Main hinauf und begab sich in seinen Pallast zu Sal, nicht weit von den Quellen des gleichnamigen Flusses. *) Ludwig, der Fromme genannt, verweilte manchmal daselbst und fuhr von Da, den Main herunter, bis nach Frankfurt. **)

Die kaiserlichen und königlichen Kammergüter waren von bedeutendem Umfange und hatten mehrere Dorfschaften als Zugehörungen, weil der ganze Hof und das Geleite Desselben allda ernährt werden mußten. Hollstatt, bei seiner geringen Entfernung von der Pfalz, gehörte also auch dazu.

Wegen des größern Warenbedarfes mußte der Handel auf die königlichen Höfe gezogen werden. Hollstatt liegt unmittelbar an der Sale und an Deren linkem Ufer, war daher bei der Ueberfahrt oberhalb der Salzburg.

Nach diesen Verhältnissen wird man daher allen Grund haben, es für Halagestat zu nehmen, mit welchem es ohnedies große Namensähnlichkeit hat. Die Silbe, Hal, ist in Hol verwandelt worden; mit Weglassung der Silbe, Ge, oder des X in der andern Schreibart, hatte man das Hollstatt. In der gemeinen Mundart wird noch heut zu Tage das O für A gebraucht.

*) Eginhardi annales de gestis Caroli M. Anno 790.
**) Eiusdem annales de gestis Ludovici pii. Anno 826. Annal. fuldens. aa. 826. 840. 841. 842.

Digitized by Google

Halegestat, oder Hollstatt liegt auch richtig zwischen Erfurt und Forchheim, und es ist also keine rückgängige Bewegung nothwendig, wie bei Allstädt.

Es ist jetzt nur noch ein Ort übrig, welcher dem königlichen Hofe, Forchheim, den Altersrang streitig machen könnte. Herr Hofrath und Professor, Mannert, zu Landshut*), und Herr Wilhelm**) glauben, das Bergium in der Erdbeschreibung des Ptolemäus sey das dermalige Bamberg. Ich handle hievon noch im zweiten Theile meiner geschichtlichen Darstellung der Altenburg, und will hier den Gegenstand nur kurz berühren. Wilhelm bemerket selbst, daß nur die erasmische und die kölner Ausgabe die Längezahl des Bergiums von 33°, die andern Alle von 36° haben. Dieses machet schon einen bedeutenden Unterschied und Ungewißheit. Die älteste, glaubhafte Nachricht von Babenberg haben wir nur vom J. 902. Der Zeitgenoß, Abt, Regino, von Prüm erzählt, daß der Markgraf, Adelbert, aus seinem Schlosse, Babenberg, zu einem Feldzuge hervorgebrochen sey. Frühere Nachrichten sind nicht da. Der Ort und die Stadt, Babenberg, sind erst um ein tausend Jahre später erbauet worden, wie ich es in dem ersten Theile meiner Darstellung der Altenburg gezeigt habe.

*) Die älteste Geschichte Bajoariens und seiner Bewohner. 8. Nürnberg und Sulzbach. 1807. S. 3.

**) Germanien und seine Bewohner. 8. Weimar. 1823. S. 209.

Digitized by Google

Den Beweis des höchsten Alters hat nun Forchheim in dem angegebenen Landesstriche für sich. Es wird aber auch noch in mehrern Landen den Altersvorrang haben.

Forchheim war ein Königshof. Als Solcher wird es zwar in den Kapitularien der fränkischen Könige namentlich nicht bezeichnet. Allein man kann diese Eigenschaft schon daraus schliesen, daß es ein Stapelplatz auf der angezeigten Handelsstrasse war. Nebstdem wird es in Urkunden von den Jahren 903 und 905 ausdrücklich curtis regia genennt. *) Der Aufenthalt der teutschen Könige und deren Besorgung wichtiger Staatsgeschäfte daselbst **) liefert die Bestätigung. Wir werden es auch nachher als königlichen Pallast erkennen.

Der Name eines Königshofes zeiget schon eine Merkwürdigkeit an. Ich will nun seine Beschaffenheit entwickeln, wodurch Dieselbe noch klärer sich zeiget. Die genaue Bestimmung wird nicht allgemein bekannt seyn.

---

*) Neue historische Abhandlungen der kurfürstlichbaierischen Akademie der Wissenschaften. 4. München. II. Bd. 1781. Seite 62 und 63.

Ried. Cod. diplom. episcopatus ratisbon. Tom. I. Nro. 90.

Schannat. Traditiones fuldenses. pag. 221 et 222.

**) Acta academiae theodoropalatinae. 4. Mannhemii. Tom. VII. 1794. pag. 85—101.

Digitized by Google

In den alten, geldarmen Zeiten wurden die Staatsdiener größten Theils mit Gütern besoldet. Man überlies ihnen entweder den Genuß davon, oder verlieh selbst das Eigenthum, wie es späterhin bei den Lehen für die Kriegsdienste, oder andere Verrichtungen der Fall war.

Daher wurden auch den Beherrschern der Länder die Erträgnisse von Grundeigenthum sowohl zur Bestreitung des Hofbedürfnisses, als auch des Staatshaushaltes angewiesen, welches Eigenthum dem Staate blieb.

Von den alten Teutschen rührt diese Sitte her, welche anfangs gar kein, in der Folge nur wenig Geld hatten. Nachdem sie auch den Landbau unter sich mehr einführten, erfolgten die Anweisungen darauf zur Besoldung für ihre Anführer in Kriegen, welche, nebst der Jagd, ihre Hauptbeschäftigung waren.

Die obersten Heerführer waren noch keine Erbherrn und konnten nach Belieben von der Nation entfernt werden. Man nennte sie Heer- oder Herzoge. Dessen ungeachtet blieben die Anweisungen auf Grund und Boden zum Unterhalte Derselben. Sie wurden selbst nach Einführung der Erbherrschaft, aus dem nemlichen Grunde, beibehalten.

Auch die Könige wurden zur Bestreitung ihres Hofstates, so wie der bürgerlichen und militairischen Reichsverwaltung auf Güter angewiesen, die sie aber nach Bedürfnis weiter vertheilten; denn alle Staats- und Kriegsbeamten dienten für den Genuß, oder Lehenbesitz königlicher Grundstücke.

Digitized by Google

Zwar ist es richtig, wie Hüllmann *) angibt, daß die Anführer und Könige die reichsten und vornehmsten Landeigenthümer ihres Stammes, herkömmlich mit dem Rechte der ersten Gewalt unter den Stammsgenossen, waren; allein man kann ihm nicht beistimmen, daß die väterlichen Erbgüter Derselben ein beträchtlicher Theil der ursprünglichen Domainen gewesen seyen. So groß und zahlreich Dieselben auch waren, so konnten sie doch nicht zur Bestreitung der Kosten einer ganzen Staatsverwaltung hinreichen.

Hüllmann spricht von den salischfränkischen Abentheurern, welche die Kriege auf eigene Rechnung führten und im fünften Jahrhunderte den Staat der Franken gründeten. Nach dieser Zeit bekam die Sache wohl ein anderes Gesicht. Anders verhielt es sich in den übrigen teutschen Landen, wo schon große Herzogthümer, wie Baiern, bestanden.

Derselbe Verfasser ist mit sich selbst im Widerspruche, indem er weiterhin **) sagt, daß die Reichsdomainen der Inbegrif von Erbgütern Theils der merovingischen und pipinischkarolingischen Königsfamilien, Theils und hauptsächlich der vielen unterdrückten Stammfürsten der einzelnen teutschen Völkerschaften gewesen seyen. Dieses mag sich wohl in den Ländern ereignet haben, welche die Franken eroberten und mit Gewalt unterdrückten. Wir sehen in dem Ge-

*) A. a. O. Seite 1 und 2.

**) A. a. O. Seite 11.

Digitized by Google

folge der Franken große, ursprünglich einheimische Güterbesitzer, die sich mit ihnen vereinigten.

In Teutschland gab es genug herrenloses Land, womit seine Beherrscher, besonders wegen der Jagden, wovon sie große Liebhaber waren, ausgestattet werden konnten. Sie liesen diese öden Landesstriche an gelegenen Orten anbauen und Wohnungen für sich und ihre Verwalter darauf errichten, welche dann zu Dörfern und Städten anwuchsen.

Hüllmann sagt selbst *), daß die Könige von Teutschland in den frühern Jahrhunderten im Besitze vieler öffentlichen Güter gewesen seyen, die zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse hinreichten, was so bekannt sey, daß es keiner weitern Erwähnung bedürfe.

Wenn fürstliche Familien nicht mehr zum königlichen Throne gelangten, so behielten sie ihre Stammgüter. Es mußte also für den Haushalt des neuen Königes auf eine andere Art gesorget seyn. Nur bei Erlöschung einer solchen Familie bemächtigte man sich ihrer Güter, wobei aber auch gewöhnlich andere Familien zugriefen. Es mußte für die Besoldung der Staatsdiener gesorgt werden.

Nahmen die Herrscher hiezu gleichwohl die größten Güterbesitzer, so wollten Diese dennoch ohne Entgeldung ihre Dienste nicht leisten, wie es die Geschichte lehret. Es ist nur zu sehr bekannt, daß diese Reichsbeamten

*) A. a. O. S. 19.

Digitized by Google

bei Einführung der Erblichkeit ihrer Stellen und Würden die Reichsgüter mit ihren Stammgütern vereinigten und sich eigen machten. Zu allen Diesem wären die Erbgüter der Herrscher nicht erklecklich gewesen.

Diese königlichen Güter wurden in den ältesten Zeiten Demanien und Domanien genannt, wovon das englische Demains, und das französische Domaine herrühret. Man hies sie auch Villen — Villae — Höfe, Kammergüter und fiskalische Güter. *) Der König selbst führte das Leben eines großen Güterbesitzers und hielt sich abwechselnd in den Gütern auf, die mit geräumigen herrschaftlichen Wohngebäuden versehen waren.

Er hatte keine unveränderliche Hofhaltung. Hüllmann**) behauptet, von der wilden Sitte der ältesten teutschen Stammfürsten und Häuptlinge, an der Spitze eines abhängigen bewaffneten Gefolges auf Abenteuer und Beute auszuziehen, und ein unstetes Leben zu führen, sey die Gewohnheit der fränkischen, und selbst der früheren teutschen Könige, bis zu Karl dem Vierten, abzuleiten, an keinem Orte einen festen Wohnsitz, ein bleibendes Hoflager zu haben, sondern mit einer zahlreichen Dienerschaft beständig im Reiche umherzuziehen, und mit dem ganzen Schwarme bald auf

*) Hüllmanns historische Preisschrift über die Domainenbenutzung in Deutschland. 8. Frankfurt an der Oder. 1807. Seite 1 — 5, wo man die weitere Erklärung dieser Ausdrücke findet.

**) Finanzgeschichte. Seite 41 und 42.

dieſer, bald auf jener Domaine ſich aufzuhalten, vorzüglich auf Solchen, die mit hinreichenden Wohnungen für ein ſo großes Gefolge verſehen waren.

Dieſes iſt nicht in dem Sinne der teutſchen Verfaſſung und Rechtsgewohnheit geſchrieben. So lang die Franken Eroberer waren, beſtändig Kriege führten, und ſich Gallien, dann aber das übrige Teutſchland unterwarfen, konnte freilich an einen feſten Anſitz ihrer Anführer, oder Könige nicht gedacht werden. Und hier war es allerdings eine wilde Gewohnheit des Herumziehens. Nach der Bildung eines ordentlichen Staates, nach Befeſtigung des Beſitzes der Eroberungen bekam die Sache eine andere Anſicht.

Die merovingiſchen Könige des neuen Frankenreiches wohnten auch bald in dieſer, bald in jener Provinz, und hielten ſich in den Städten und Burgen auf, worin ſie ihre königlichen Palläſte, oder Pfalzen hatten. Die Karolinger thaten das Nemliche und Karl der Große vermehrte ſeine Pfalzen.

Bei veränderten Umſtänden mußte auch ein anderer Grund von dieſer Gewohnheit obwalten. Wir können Deren zwei anführen.

Oben haben wir geſehen, daß den Königen, wegen Mangels an barem Gelde, Güter zu ihrem Unterhalte angewieſen wurden. Was war alſo natürlicher, als daß ſie ſich auf dieſe Güter begaben und eine Zeit lang ſich daſelbſt aufhielten, wie es noch heut zu Tage Kaiſer und Könige thun, wenn es auch nur zum Vergnügen geſchah und noch geſchieht?

Digitized by Google

Hüllmann giebt selbst *) gute Gründe für die wandelnde Hofhaltung der Könige an. Blieben sie beständig an einem Orte, so war es sehr schwer, ja beinahe unmöglich, ihren Unterhalt zu sichern. Wegen des Geldmangels konnten die Früchte nicht wohl verwerthet werden. Sie in Natur an eine, besonders in dem großen Kaiserreiche, sehr entfernte Hofhaltung zu liefern, war äusserst kostspielig, daher auch in dieser Hinsicht unthunlich. Es blieb also den Herrschern Teutschlands nichts Anderes übrig, als ihre Güter selbst zu bewirthschaften und den Ertrag davon, mit den zahlreichen Dienstmannen, die verpfleget werden mußten, mit den vielen Prälaten, Reichsbeamten und fremden Gesandten, die mit ihrer Dienerschaft ebenfalls unentgeldlich zu verpflegen waren, an Ort und Stelle zu verzehren, welcher aber öfters nicht zureichte und durch die benachbarten königlichen Höfe beigeliefert werden mußte.

Als mitwirkender Grund der Bewirthschaftung der königlichen Güter auf eigene Rechnung und des Aufenthaltes der Könige in Denselben ist noch der Umstand anzusehen, daß unter den Privatpersonen die ländliche Betriebsamkeit bei Weitem noch nicht in dem Grade geweckt war, daß eine bedeutende Nachfrage nach Pachtungen königlicher Ländereien Statt gefunden hätte, die auf diese Art der Benutzung aufmerksam gemacht hätte. Wäre es jedoch der Fall gewesen, so hätte man doch

*) Angezogene Preisschrift. Seite 8 — 10.

um Geld, das so rar war, nicht verpachten können, da der Umsatz im Gelde den Pächtern eben so schwierig, wie den Königen, wurde. Es hätten daher Lieferungen in Natur Statt finden müssen, die eben auch nicht zum Zwecke führten.

Ein besonderer Grund von dem wandelnden Hoflager der alten teutschen Könige lag in der Verfassung. Sie waren die obersten Richter im Reiche, welches Amt sie bis zur Erlöschung des teutschen Kaiserreiches versahen.

Keines der Völker, aus welchen Teutschland zusammengesetzet war, lies sich wegen der Rechtsstreite aus der Provinz seiner Geburt und Anwohnung vor das Gericht in eine andere Provinz hinausfodern. Dieses war ein untrügliches Stück der alten, angeerbten, so sehr geliebten Freiheit, deren sich die Nachkommen, viele Jahrhunderte hindurch, nicht so leicht begeben wollten. Teutschland war niemals ein einziges, untheilbares Reich, sondern bestand aus verschiedenen, nie zusammengeschmolzenen Ländern, wie es noch jetzt der Fall ist. Ein jedes hatte seine eigene Verfassung, seine eigenen Rechte, worauf es eifersüchtig war. Hierin bestand die teutsche Autonomie im Großen. Daraus entsprang das Recht der Nichthinausfoderung, dessen sich Heinrich der Löwe selbst bediente, als er zu Wirzburg in die Acht erklärt wurde. *) Gegen Verletzung

*) Arnoldi lubecens. chron. Slav. Lib. I. Cap. 24. Nro. 8.

Desselben suchten sich Länder und Fürsten durch königliche und kaiserliche Verbotbriefe zu sichern. Beispiele von dem Fürstbisthume, Bamberg, findet man in der fürther Streitschrift.

Nothwendige Folge war es, daß die Könige in dem Reiche herumreisen mußten, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und die Streittheile zu Recht zu weisen. Bei ihrer Anwesenheit hatte sogar die Gerichtbarkeit der Herzoge und Grafen Stillstand. Diese durften, so lang der König da war, in Sachen der Gerechtigkeit Nichts vornehmen.

Die Völker sahen es nicht einmal gern, wenn ein König lang sich bei ihnen aufhielt, da er ihnen doch manchmal wegen seines Unterhaltes, wegen Unzulänglichkeit der Kammergüter, beschwerlich fiel, und auch bei den geistlichen Fürsten und Äbten öfters Zuspruch machte. Die Sachsen im Besondern beschwerten sich gegen den König, Heinrich IV., wegen seines verlängerten Aufenthaltes in ihrem Lande. *)

Eben so nöthig war es daher, daß die Könige in allen Ländern Teutschlands Hofhaltungen auf ihren Kammergütern, und zwar Mehrere in einem größern Lande hatten, wo sie die Reichs- und Rechtsgeschäfte besorgen konnten, und sie ihren Lebensunterhalt fanden.

Hieraus sieht man, daß die wandelnden Hofhaltungen der alten teutschen Könige keine unmittelbare

*) Lambertus schaffnaburgensis, ad annum 1074, pag. 293.

Folge einer wilden Gewohnheit waren, sondern ihren guten Grund in der Verwaltung und Verfassung des Reiches hatten, welche vielleicht in mancher Beziehung vortheilhaft war.

Sie hatten aber keine zu lange Dauer und nahmen zu den Zeiten des Kaisers, Ludwig IV., aus dem baierischen Hause ihr Ende. Die Reichs- und Königsgüter wurden verschleudert, den Großen, oder auch treuen Dienern geschenket, geistlichen Stiften zum Geschenke ertheilt, hie und da mit Gewalt abgerissen, zu Lehen gegeben, von den Reichsständen bei Einführung der Erblichkeit ihrer Würden und Stellen mit ihren Erbgütern vereinigt, so, daß bei der Regierung des Kaisers, Ludwig, sehr wenig davon vorhanden war.

Dieser Kaiser hatte fortwährend Kämpfe zu bestehen, wo es ihm auch nicht möglich gewesen wäre, in andern Ländern, die oder deren Regenten ihm nicht günstig, auch gar feindlich waren, seine Hofhaltung zu nehmen.

Er mußte sich also auf seine Erblande und deren Kammergüter größten Theils beschränken, da ihm Zugänge und Zuflüsse von andern Theilen des Reiches gesperret waren. Die teutschen Könige und Kaiser wurden in der Folge ganz darauf eingeschränket, und sie hatten ihren festen Wohnsitz in ihren Erblanden.

Hier war es erst der Fall, wo die teutschen Oberhäupter den Unterhalt und die standesmäsige Behauptung ihrer Würde aus den Stammgütern bezogen. In den alten Zeiten haben sie Diese auch öfters ihren

Digitized by Google

Anverwandten überlassen. Ein Beispiel hievon gab der König, Konrad I., welcher nach seiner Erwählung im Jahre 911 die Erbgüter in Franken, mit dem Titel einer Grafschaft, seinem Bruder, Eberhard, abtrat, der aber zugleich Pfalzgraf war. *) So überlies der König, Heinrich II., dem Grafen, Heinrich, von Ardenne und Luxenburg, dem Bruder seiner Gemalin, Kunegund, das Herzogthum, Baiern. Doch schaltete er noch hie und da mit den herzoglichen Erbgütern, besonders nachdem er wegen einiger Feindseligkeit das Herzogthum seinem Schwager wieder abgenommen hatte. **)

Nach dieser Darstellung will ich zur Aufzählung der Königshöfe übergehen, die man noch in keiner Druckschrift vollständig und durchgehends richtig findet. In dem neuesten Werke Hüllmanns ***) werden 123 alte, in der karolingischen Periode urkundlich vorkommende, Reichsgüter, oder Höfe dargestellt. Gegen den Inhalt seiner Ueberschrift fügte er doch Andere nach jener Periode bei, und sagt in der Folge, daß sein Entwurf fast ausschlieslich auf jene königlichen Güter sich erstrecke. Ich sehe keinen Grund ein, warum er die Uebrigen, die Neuern weglies. Er hat Keinen angege-

*) Luitprandus. Lib. II. cap. 7.
Sigebertus gemblacensis, ad annum 398.

**) Westenrieders Geschichte von Baiern. 8. München. I. Band. 1785. Seite 248 — 255.

***) Deutsche Finanzgeschichte. Seite 19 — 255.

Digitized by Google

ben und nur gesagt, daß er keinen Anspruch auf Vollständigkeit mache. Indessen tadelt er selbst, daß die Schriftsteller oder Geschichtschreiber sich nicht darauf einlassen, Beispiele von einzelnen Reichsdomainen durch ganz Teutschland zu sammeln, sondern sich nur auf die allgemeine Angabe beschränken, daß die Könige von Teutschland in den frühern Jahrhunderten in dem Besitze vieler öffentlichen Güter gewesen seyen, die zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse hingereichet hätten.

Ich muß mir erlauben, hierüber mich weiters zu erklären. Der Herr Verfasser scheint die Werke eines Mabillons und der Chronik von Göttweih nicht gekannt zu haben. Er hat sie in seiner Schrift nicht angeführt, und wirklich auch nicht benützet. In dem Erstern*) sind vorzüglich die fränkischen oder französischen Königshöfe ausführlich dargestellet. Das Andere**) liefert ein größeres Verzeichnis von solchen teutschen Höfen mit der bekannten Gründlichkeit. Von den Pfalzstädten handelt Heineccius.***) Ein starkes Verzeichnis von königlichen oder kaiserlichen Pfalzen bringet Vallesius****) bei. Ein Gleiches ist bei Hoffmann†) anzutreffen.

*) De re diplomatica. Lib. IV.

**) Chronicon gottwicense. Tom. II. Pag. 1. sqq.

***) Antiquitates goslarienses. Lib. I. Pag. 24.

****) Notitia Galliarum.

†) Grundsätze des teutschen Staatsrechts. Seite 304.

Digitized by Google

Später hat ein Ungenannter *) aus den vorgenannten Schriften und seiner eigenen Erfahrung ein weiteres Verzeichnis beigebracht. Dieser Verfasser giebt auch gute Nachrichten von den königlichen Höfen, jedoch in einer verworrenen, mit ungeheuren Anmerkungen durchspickten Darstellung, wie es damals Sitte war, und noch heut zu Tage manchmal üblich ist.

Diese Quellen hätten nicht unbenützt gelassen werden sollen. Wenn ein Schriftsteller von einem Gegenstande handelt, so muß er ihn zu erschöpfen suchen. Wir erhalten sonst immer nur Bruchstücke. Es ist mühsam, sie in verschiedenen Werken zu lesen, Manchen wegen seiner Verhältnisse nicht möglich. Nur dann wird man wegen der Unterlassung eine Entschuldigung haben. Druckschriften, wenn sie anders nicht sehr selten sind, dürfen dem Schriftsteller nicht unbekannt seyn.

Ich beschränke mich aber hier wegen des engen Raumes, auf die Königshöfe des alten Teutschlands, wie es nach der Theilung der Söhne des Kaisers, Karl des Großen, und seines Sohnes, Ludwig, des Frommen, und vor den französischen Eroberungen bestanden hatte. Ich habe auch keinen andern Zweck.

Hüllmann gestehet, daß ihm bei vielen, in den Urkunden deutlich als Reichsdomainen angegebenen, Gütern die genaue geographische Ausmittelung nicht ge-

*) Von den palatiis regiis, kaiserlichen Pfaltzen oder Residenzen, die vormahls in denen Reichsprovinzen gestanden, u. s. w. 8. Cölln. 1766. S. 20 — 24.

lungen sey. Ich werde sie nach meinen Kräften, und den, mir zu Gebote stehenden, Hilfmitteln zu erreichen suchen. Die historischen Quellen werden dabei gute Dienste leisten.

Ich bemerke vorerst auch noch, daß nicht auf allen königlichen Kammergütern oder Höfen sich Palläste, oder Pfalzen befanden, welches auch wegen der Nähe anderer Güter dieser Art nicht nothwendig war. Immerhin waren aber geräumige Gebäude für die Verwalter da, welche der König, im Falle der Noth, und ohne großes Gefolge, auch bewohnen konnte.

Es ist meine Absicht hier nicht, zu untersuchen, welche Höfe mit Pallästen versehen waren. Diejenigen, welche sich besonders ausgezeichnet, und wovon wir auch Beschreibungen und Zeichnungen haben, werde ich angeben. Ich habe nur Forchheim hauptsächlich vor Augen.

Hüllmann stellte diese königlichen Höfe nach Landesstrichen dar. Ich will aber die alphabetische Ordnung anwenden, wobei man sie leichter wahrnehmen kann.

Die geographischen Verhältnisse manchmal der alten und stets der neuen Zeit werden auch beigefügt, wovon die Erstern selbst nicht immer richtig angegeben sind. Kurze geschichtliche Anmerkungen werden nicht unwillkommen seyn.

Wo ich Nichts bemerke, sind die urkundlichen Beweise in den angezeigten Werken zu ersehen. Die Uebrigen werde ich anführen. Es ist nothwendig, daß ich

Digitized by Google

mich hier einschränke, um dem Hauptgegenstande den nöthigen Raum zu geben. Daher werde ich auch denjenigen Orten, welche jener Verfasser nicht angegeben hat, ein Sternchen beifügen.

Abrahamsberg, Abrinsberg, nun Heiligenberg, der Standesherrschaft des Fürsten von Fürstenberg im badenschen Seekreise, Bezirksamtes Ueberlingen; ein Bergschloß und Dorf gleiches Namens.

Achen. Hauptstadt des Regierungbezirkes mit diesem Namen in der preußischen Provinz, Niederrhein. Der glänzendste Pallast der fränkischen Könige und teutschen Kaiser, wo Karl der Große seine letzten Lebensjahre bis zu seinem Tode zubrachte, und welchen er auch erbaut hatte. *) Zu Achen wurden die alten Könige gekrönt.

Albsheim, Albulfi villa, in dem Fürstenthume, Leiningen.

Alpen, Alphen, Stadt in dem preußischen Regierungbezirke, Cleve, südwestlich von Büderich.

Alsheim. Ein Marktflecken am Altrhein in der großherzoglichen hessischen Rheinprovinz, Kreis Alzei, Kanton Bechtheim.

* Altstädt, Allstädt, im Großherzogthume, Weimar. Schon zu Zeiten des Bischofs, Dithmar, von Merseburg wurde sie die alte Stadt genennt.

*) Eginharti vita Caroli magni, edita a G. G. Bredow. 8. Helmstadii. 1806. pag. 89.

Sie gehörte größten Theils Erwin dem Aeltern, Herren des dasigen Landes. Er hinterlies zwei Töchter. Die Schönheit der Aeltern, Hatheburch genannt, und der Vortheil ihrer Reichthümer lockte den König, Heinrich den Vogler, an, sie zu ehelichen, obgleich sie eine verschleierte Wittib war. *) Der König errichtete daselbst eine Pfalz und stiftete die Würde eines Pfalzgrafen. Der Verfasser der Chronik von Göttweih hält diesen Ort für Alarstat, oder Halagestat, der in dem Kapitular vom J. 805 angegeben wird. Ich habe aber oben schon (S. 7 und 8) gezeigt, daß Dieses nicht seyn könne. Wagner, der Herausgeber der Chronik Dithmars, versteht darunter die Stadt, Merseburg, weil am Rande der Handschrift bemerket sey, daß der bemeldte Erwin ein Graf von Merseburg war, und die Vorstadt hievon noch immer Altenburg genennt werde. Der Randschreiber, welchen man nicht kennt, verdienet keinen Glauben. Wäre Erwin ein Graf gewesen, so hätte es Dithmar, wie bei Andern, gewiß beigesetzet. Es gab keine Grafen von Merseburg, wohl aber von Sommerschenburg, welches mit Jenem ohne Zweifel verwechselt worden ist, und von Gossec. Diese bekleideten auch, aber erst nach den Zeiten Heinrichs des Voglers die Würde und Stelle eines Pfalzgrafen in Sachsen, welche dieser König erst geschaffen hatte. **)

*) Dithmari episcopi merseburgensis chronicon. 4. Norimbergae. 1807. Pag. 5.

**) Chronicon gottwic. II. 452.

Digitized by Google

Altheim, in dem alten Gaue, Sualafeld, an der Altmühl, Landgerichts, Heidenheim, im Retzatkreise, bei Hohentrüdingen; aber nur bis zu den Zeiten Ludwigs des Frommen, welcher es dem Kloster, Fuld, schenkte.

* Altheim, ein Anderes, in dem Risgau, also Hohenaltheim, wo im Jahre 916 eine Kirchenversammlung gehalten wurde. Der König, Konrad, sagt in seiner Urkunde ausdrücklich, daß sie zu Altheim im Risgau gegeben sey. Man stritt ehemals darüber, welches Altheim ein Königshof gewesen sey. *) Es zeigt sich, daß Beide es waren, und Eines nur länger, als das Andere. Dieses gehört zum Fürstenthum, Oettingen-Wallerstein und dessen Herrschaftgericht, Bissingen, im Retzatkreise.

* Amberg. Stadt im Regenkreise, vormals Hauptstadt der Oberpfalz. Kaiser, Heinrich, schenkte im J. 1034 diese königliche Villa, welche in dem Nordgau gelegen war, mit allen Zugehörungen und allen königlichen Rechten dem Fürstbisthume, Bamberg.

Andernach, eine alte Stadt, im preußischen Regierungbezirke, Coblenz und Bonn, am Einflusse der Nette in den Rhein.

Arches, an der Maas, im französischen Departement der Ardennen, welches, mit ehemaliger Zugehörung, ein eigenes Fürstenthum ausmachte.

*) Zinkernagels historische Untersuchung der Grenzen des Risgaues und seiner Grafen in den Zeiten des Mittelalters. 4. Wallerstein. 1802. S. 101.

Digitized by Google

* Arelas, alte, wohlgebaute und große Stadt, Hauptort eines Bezirkes im französischen Departement der Rhonemündungen, vormals Hauptstadt des Königreiches, Burgund.

* Arnstadt, Stadt an der Gera, in dem Fürstenthume, Schwarzburg-Sondershausen. Das Armestat ist, wie auch die Chronik von Göttweih vermuthet, ohne Zweifel der nemliche Königshof.

Aufhausen. Nach der Urkunde vom Jahre 889 lag es im Donaugau; daher befindet es sich jetzt in dem Landgerichte, Stadt am Hof, in dem Regenkreise, und nicht bei Mainburg, wie Hüllmann behauptet. Dieses gehöret zu dem Landgerichte, Abensberg, welches in dem alten Kelsgau gelegen war.

* Augsburg. Diese berühmte Stadt wird von Hüllmann*) blos unter die bischöflichen Pfalzen gerechnet; aber mit Unrecht. Sie war die vorzüglichste Stadt der Römer und der Hauptort Vindeliziens, oder des zweiten Rhetiens, im Mittelalter aber in dem Herzogthume, Alemanien, und Dessen Augustgau gelegen. Die Eigenschaft einer königlichen Pfalz beweiset der so vielfache Aufenthalt der Könige und Kaiser, die Ausfertigung ihrer Urkunden daselbst, und die Ernennung zu einer Reichsstadt. Sie gehörte schon zum Reiche, ehe noch ein Bischof seinen Sitz darin aufschlug. Die Könige und Kaiser behaupteten ihre Rechte darauf, und hielten zur Zeit des Mittelalters die Reichsvögte

*) A. a. O. Seite 186.

Digitized by Google

darin. Es war eine Begünstigung, daß man die Bischöfe einlies. Doch hatten Diese auch eine Zeit lang ihren Sitz zu Dillingen.

* Babenberg, jetzt Bamberg. Es war kein Königshof zu den Zeiten der Karolinger. Man hat nicht ein Mal den Beweis von seinem damaligen Bestehen. Als erster Eigenthümer davon erscheinet im J. 902 der ostfränkische Markgraf, Adelbert, den man, jedoch uneigentlich, in den neuen Zeiten Grafen von Babenberg nennte. Nach seiner Hinrichtung im Jahre 906 wurde Babenberg von dem Könige, Ludwig dem Kinde, zu den königlichen Kammergütern geschlagen. *) In dieser Eigenschaft ist es also neuer. Doch blieb es nicht lang dabei; denn bereits im Jahre 972 wurde es, nebst dem angrenzenden Gute, Aurach, dem Herzoge, Heinrich dem Zänker, in Baiern von dem Kaiser, Otto, geschenket, durch den Herzog auf seinen Sohn, Heinrich, nachmaligen Kaiser vererbet und dann von Diesem zum Sitz des neuen Fürstbisthums, Babenberg, verwendet. Es war also nur kurze Zeit ein Königshof.

* Bardewick, von welchem bereits oben Meldung geschah. Wird es gleichwohl ausdrücklich ein Königshof nicht genennt, so ist es doch als ein Solcher dadurch bezeichnet, daß es in den Kapitularien als ein Hauptstapelplatz für den Handel angegeben ist. Mag-

*) Sieh meine geschichtliche Darstellung der Altenburg. I. Abtheilung.

deburg, Forchheim und Regensburg waren entschieden königliche Höfe. Hollstatt gehörte zu dem königlichen Hofe und Pallaste, Salz. Man ist daher berechtiget, ihnen Bardewick in der nemlichen Eigenschaft beizugesellen.

Belling, Beslang, Bislank, Bilank, Villank, Alles gleichbedeutend, im Luxenburgischen, in dem ardenner Walde, nicht weit von der Benediktinerabtei, St. Hubert, oder Andaye.

Biblis, Pfarrdorf im großherzoglichhessischen Fürstenthume, Starckenburg, auf der rechten Seite der Weschnitz, zwei Stunden von dem Kloster, Lorsch, welchem es in der Folge gehört hatte. *)

Biseftat, jetzt Birrstatt, oder Bürrstatt, ein beträchtlicher Flecken in dem sogenannten Ried; eine und eine halbe Stunde von Worms und gegen zwei Stunden von Lorsch. Es war schon 768 bekannt. **)

Bodmann, Bodmen, Marktflecken, nebst einem alten Schlosse, in dem badenschen Seekreise, Bezirksamt Stockach, am Einflusse der Stockach in den Bodensee.

Bolchbarda, zur Zeit unbekannt, ist aber mit Boppard nicht zu verwechseln, und liegt entweder in Sachsen, oder Thüringen, wenn es etwa nicht gar zerstöret ist.

---

*) Dahls Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. 4. Darmstadt. 1812. Seite 233.

**) Derselbe. Seite 231 und 232.

Digitized by Google

* Boppard, eine Stadt im preußischen Regierungbezirke, Coblenz, Kreis St. Goar. Kaiser, Heinrich I., schenkte im Jahre 1021 der Kirche zu Babenberg das Gut, Pochpartun, welches der Graf, Paldric (Balderich), ihm abtrat. Es wird ausdrücklich ein königlicher Hof — curtis regia — genennt; und der Graf hatte wohl nur den Genuß davon, den er dem Kaiser wieder überlies.

Borsch, ein Pfarrort in dem ehemaligen Fürstbisthume, Fuld, jetzt zu dem weimarischen Fürstenthume, Eisenach, an der Ulster geschlagen.

* Botfeld, ein, nun zerstörter Ort, der an dem Flusse, Bodi oder Bode, wovon er ohne Zweifel seinen Namen erhielt, bei Elbingerode gelegen war.

* Bremberg, Weiler im königl. Landgerichte, Burglengenfeld, des Regenkreises, als Stapelort der Handelsstrasse.

* Braunschweig, die Hauptstadt eines Herzogthums vom gleichen Namen.

* Brugeheim, Brügge an der Leine, jetzt ein von steinbergisches Pfarrdorf und Schloß in dem hanöverischen Fürstenthum, Hildesheim.

Brumat, Brumt, Marktflecken im französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Straßburg.

Büderich, auch Bürich, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Cleve, am Rhein, der Mündung der Lippe gegenüber.

* Calva, Calbe, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Magdeburg, nicht weit von dem Ausflusse der Sale in die Elbe.

* Capungun, jezt Kauffungen, oder Oberkauffungen, in der kurhessischen Proving, Niederhessen; denkwürdig durch den Aufenthalt der Kaiserin, Kunegund, in ihrem dortigen Kloster nach dem Tode ihres Gemals, Kaisers Heinrich I., bis auch sie verschied.

* Carolstad, Karleburg, nun Karlstadt, eine Stadt und Sitz eines königlichen Landgerichtes in dem Untermainkreise, auf dem rechten Ufer des Mains. Die, bis auf weniges Gemäuer zerstörte, Karlburg befand sich auf dem rechten Ufer. Auf Dieser war ungezweifelt der Sitz des Königshofes.

* Cassulun, Cassel, Hauptstadt des Kurfürstenthums, Hessencassel.

Coblenz, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungbezirkes und Kreises der preußischen Provinz, Niederrhein.

Colmar, Hauptstadt des französischen Departements, Oberrhein, und eines Bezirkes.

* Cöln, von Hüllmann ebenfalls unrichtig für eine blos bischöfliche Pfalz ausgegeben. Hier war ein königlicher Pallast und der öftere Aufenthalt der Könige. Cöln wurde eine Reichsstadt. Es ist nun die Hauptstadt des Regierungbezirkes der preußischen Provinz, Jülich — Cleve — Berg.

Digitized by Google

* Constanz, Costnitz, Hauptstadt des badenschen Seekreises und eines Bezirkamtes.

Cröve, im Kreise, Wittich, des preußischen Regierungbezirkes, Trier.

* Creutznach, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Coblenz.

* Daleheim, Dahlem, Dalen. Es war in Ostfalen und im Ambar- oder Ammergau gelegen. Die Chronik von Göttweih setzet es in das Fürstenthum, Hildesheim, an die Nette bei Böcklen (Bockelen, Bockenem). Man findet es aber in Steins Wörterbuche nicht.

Deidesheim, Marktflecken, mit einer Burg im baierischen Rheinkreise, Kantons Türkheim.

* Deuerling, k. Landgerichts, Hemau, im Regenkreise. Unter dem Namen: Duueninga, in dem Kelsgau, von dem K. Heinrich II. im Jahre 1002 der alten Kapelle zu Regensburg geschenkt. *)

Dezem, Dezen, unweit Trier an der Mosel.

Dingolfing, Dingelfingen, Stadt im k. Landgerichte, Landau, des Unterdonaukreises. Der K. Heinrich II. schenkte 1011 den Ort, Ober- oder Hohendingolfing, mit 37 Andern dem Fürstbisthume, Bamberg, wobei er bemerkte, daß Sämmtliche zur königlichen Kammer gehörten. Sie machten

*) De Lang. Regesta bavarica. Tom. I. Pag. 50 et 52; welches Werk bei allen Königshöfen in Baiern nachzusehen ist.

Digitized by Google

also wohl die Bestandtheile des Königshofes zu Dingolfing aus. Ich handle von Diesem noch besonders.

Dinheim, Dorf in Rheinhessen, Kantons Oppenheim.

Dornburg, Schloß und Pfarrdorf im Fürstenthume, Anhaltköthen.

*Dornheim, auch Thurenheim, in der Wetterau und ehemaligen Grafschaft, Hanau, an der Wetterau, östlich bei Friedberg.

*Dortmund, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Arnsberg, ehemals eine freie Reichs- und Hansestadt.

Dreyß, Drais, im Kanton, Niederolm, des Kreises, Alzei, von Rheinhessen.

Dura, dermal Düren, Deuren, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Achen, Kreis Düren, an der Ruhr.

*Duisburg, Stadt im preußischen Regierungbezirke, Cleve, Kreis Dinslacken.

*Dullede, Dullide, Dullethe, jetzt Tilleda, ein ansehnliches Dorf in dem schwarzburgischen Amte, Kälbra, wo aber nicht die geringste Spur von der königlichen Pfalz mehr anzutreffen ist. *)

*) Hesse. Geschichte des Schlosses, Rothenburg, in der untern Herrschaft des Fürstenthums, Schwarzburg-Rudolstadt; in den Mittheilungen aus dem Gebiete historischantiquarischer Forschungen. 4. Naumburg. III. Heft. 1824. Seite 29.

Digitized by Google

Eppingen, Stadt und Sitz eines Bezirkamtes im badenschen Pfinz- und Enzkreise.

Ehenheim, Ober- und Nieder, zwei große katholische Pfarrdörfer im französischen Departement, Niederrhein, wovon Ersteres der Hauptort eines Kantons im Bezirke, Barr, ist.

Elze, Stadt im hanöverischen Fürstenthum, Hildesheim, Amtes Poppenburg. Hier stiftete Karl der Große ein Bisthum, das sein Sohn, Ludwig, nach Hildesheim verlegte.

* Erfurt, aus dem nemlichen Grunde, wie Bardewick, unter die Königshöfe zu setzen.

Erfmuotingen, Ermatingen, Marktflecken im schweizer Kanton, Thurgau, am Bodensee.

Erstein, sonst Herenstein, Stadt und Hauptort eines Kantons im französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Schlettstadt, an der Ill.

Erwite, Marktflecken im preußischen Regierungbezirk, Arnsberg; Sitz eines Amtes oder Gerichtes, mit zwei Rittersitzen.

Flacht, Marktflecken im nassauischen Amte, Diz.

Flammersheim, Dorf im preußischen Regierungbezirk, Cöln, Kreis Rheinbach.

Forchheim, wovon hier besonders gehandelt wird. Die Schreibart war verschieden: Foracheim, Forachem, Forcheim, Forhheim, darunter auch Vorcheim, Vorchem. Die Letztere brauchte man in den neuern Zeiten. Man wird nicht unrecht

haben, es bei dem ursprünglichen Forchheim zu belassen. Das F wurde häufig in V abgeändert. Wir haben oben gesehen, daß Forchheim eine Curtis regia genennt worden ist. Dieses bedeutet eine königl. Pfalz. Man will zwischen Beiden einen Unterschied machen; allein an dem nemlichen Tage des Jahrs 887 wurde Forchheim in zwei verschiedenen Urkunden Beides geheißen. Im Jahre 890 wird es als Palatium und 892 als Curtis angeführt. *) Nur die Villen hatten in der Regel keine königlichen Paläste, oder Pfalzen. Unterdessen wird Forchheim später auch eine Villa genennt. Das Uebrige von diesem Königshofe am Schlusse der gegenwärtigen Abhandlung.

Der Verfasser der Chronik von Göttweih nimmt zwei Königshöfe, Forchheim, an, wovon der Eine im Speiergau sich befunden haben soll, und der nun ein Bestandtheil des Großherzogthums, Baden, ist. Für das Letztere hält er dasjenige Forchheim, in welchem mehrere königliche Urkunden, die er anführet, gegeben worden sind, in welchem man Hoftage und Kirchenversammlungen gehalten hat, und durch welches der Handelszug von Bardewick nach Regensburg gieng. Auf die bloße Angabe, daß Freher **) dieses Forchheim unter die Villen des Speiergaues zähle, läßt er sich zu seiner Meinung bestimmen. Am Ende sagt er, da er ein anderes Forchheim in Fran-

*) Von den königlichen Pfalzen. Seite 44 und 45.

**) Origines palatinae. Pag. 74.

ken bei dem Zusammenflusse der Wisent und Rednitz finde, welches durch viele allgemeine Reichsversammlungen und Hoftage sehr berühmt sey, so müsse er auch Dieses unter die königlichen Höfe zählen.

Er hat sich sehr geirret, hätte sich aber durch den Handelsstrassenzug schon eines Andern überzeugen können. Wenn Dieser von Erfurt über Forchheim im Speiergau hätte gehen sollen, was wäre Dieses für ein Umweg, welche große Entfernung von Erfurt gewesen? Man hätte von Da eher nach Regensburg, als nach Bremberg kommen müssen. Das wäre nicht die geradeste und kürzeste Linie gewesen, ist also nicht zu denken, weil der Handel keine Umwege leidet.

Die Angabe eines Schriftstellers, die sich auf keine Urkunden oder andere Beweismittel gründet, verdienet keinen Glauben. Die Chronik weiß keine spätern Urkunden anzuführen, wodurch Forchheim im Speiergau als ein königlicher Hof bezeichnet ist. In allen, von Derselben angegebenen Urkunden ist kein Gau bemerket. Dagegen ist Forchheim im Radenzgau, wovon hier gehandelt wird, durch die Urkunden von 976, 1007, 1047 und 1062 *) als Königshof dargestellt. Man ist daher berechtiget, auf Dieses alle vorhergehenden Urkunden zu beziehen.

Obgleich der Verfasser sagt, daß Forchheim in Franken oder in dem ostfränkischen Radenzgau durch Haltung vieler Reichsversammlungen darin beson-

*) Beilage V — VIII. und XI.

ders berühmt sey, so führet er doch nicht eine Einzige an. Die, von ihm bemerkten Urkunden aber, welche zu Forchheim im Speiergau gegeben seyn sollen, stellen dergleichen Versammlungen dar. Diese können in zwei verschiedenen Orten nicht zugleich gehalten worden seyn. Andere wird man nicht zeigen können.

Die, von mir beigebrachten, Urkunden waren, bis auf Eine vom J. 1017, Demselben unbekannt. Er würde vielleicht sonst anders geurtheilet haben. Doch hätte ihn schon der Straffenzug eine verschiedene Meinung beibringen können. Von einer besondern, wichtigen Handlung zu Forchheim werde ich in der Folge noch sprechen.

Frankfurt, vormalige Reichsstadt, jetzt eine freie Stadt.*)

* Frasa, Frosa, jetzt Frohse, eine Stadt in dem preußischen Regierungbezirke, Magdeburg, Kreis Calbe, an der Elbe.

* Fürt, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Retzatkreise.

* Fulda, ursprünglich eine königliche Pfalz, in der Folge der Abtei daselbst überlassen, und dermal Stadt in dem Kurfürstenthume, Hessen.

* St. Gallen in der Schweitz, bekannt genug, jetzt Sitz eines Bisthums.

Geisfurt, in Geldern am Flusse, Niersе.

*) Man sehe von Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. 8. Frankfurt. 1819.

Geismar, Dorf im Kurfürstenthum, Niederhessen, Amtes Gudersberg.

* Gelnhausen, zwar ein altteutsches Krongut, aber erst von dem Kaiser, Fridrich I., der Rothbart genannt, mit einem Pallaste versehen, der auf einer, von zwei Armen des kleinen Kinzigflusses umschlossenen, Burg sich befand. Der Ort, welchen Derselbe im Jahre 1170 zur Reichsstadt schuf, ist jetzt eine Stadt in der kurhessischen Grafschaft, Hanau, und dem Amte, Altenhaßlau. Neben ihr steht die Burg, aber im verfallenen Zustande. *)

Geltersheim, im k. Landgerichte, Werneck, des Untermainkreises.

* Gerau, Stadt im hessischen Fürstenthum, Starkenburg; 1008 von dem K. Heinrich dem Fürstbisthume, Bamberg, übergeben, darnach aber vertauscht. **)

Gernsheim, Stadt und Sitz eines Amtes, im Großherzogthume, Hessen, Fürstenthums Starkenburg, am Rhein. ***)

---

*) Eine geschichtliche und artistische Beschreibung dieses Pallastes hat Hundeshagen in seinem Werke: Kaiser Fridrichs I. Barbarossa Pallast in der Burg zu Gelnhausen. Fol. 1819 geliefert, welche zugleich mit Zeichnungen versehen ist.

**) Wenks hessische Landesgeschichte. I. 60—69.

***) Dahls Beschreibung des Amtes und der Stadt Gernsheim. 8. Darmstadt. 1807. Seite 5—8.

Digitized by Google

* Godeburg. Die Chronik von Göttweih giebt seine Lage und jetzige Benennung nicht an. Man vermisset es auch in den Erdbeschreibungen. Vielleicht ist es Godesberg, ein Dorf im preußischen Regierungbezirk, Cöln, Kreis Bonn, wo ein zerstörtes Bergschloß sich befindet.

* Godinga, jetzt Göttingen, Stadt und Universität, in dem hanöverischen Fürstenthume, Göttingen.

* Goßlar, Stadt im hanöverischen Fürstenthum, Hildesheim.

* Grohne, im Fürstenthume, Göttingen, ein Pfarrdorf, in dessen Nähe auf den Hagen die königliche Pfalz, Grona, die Aelteste in Sachsen stand.

Großvargula, Marktflecken im preußischen Regierungbezirk, Erfurt, Kreis Langensalza.

Hagenau, Stadt und Hauptort eines Kantons im französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Straßburg.

* Hallstatt, in dem k. Landgerichte, Bamberg I., des Obermainkreises. Der K. Heinrich II. schenkte es 1007 dem Fürstbisthume, Bamberg, mit allen andern königlichen Kammergütern im Radenzgau, und mit Zugehörungen. *) Es bildete sich hieraus das bambergische Kammeramt, Hallstatt.

Hammelburg, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Untermainkreise.

*) Fürther Streitschrift. Beilage 3

Hoherahbach, nicht Horbach im Baireuthischen, sondern Harbach im k. Landgerichte, Eggenfelden, des Unterdonaukreises.

Hartratshus, jetzt Hättenhausen im k. Landgerichte, Weiers, des Untermainkreises.

* Harzburg, Trümmer eines Bergschlosses, oder der königlichen Pfalz in dem Herzogthume, Braunschweig, auf einem Vorberge des Harzes.

* Hattungen, im preußischen Regierungbezirk, Arnsberg, Kreis Bochum.

Heilbronn, Stadt und Sitz eines Oberamtes im wirtembergischen Neckarkreise.

Heppenheim, Stadt und Sitz eines Amtes in dem Fürstenthume, Starkenburg, des Großherzogthums, Hessen.

* Herford, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Minden; ehemals eine Reichsstadt.

* Hersfeld, Hirschfeld, Stadt im Fürstenthum und Amte desselben Namens in Kurhessen, eine Benediktinerabtei bis zum westphälischen Frieden.

Herstal, Flecken in der niederländischen Provinz und dem Distrikte, Lüttich.

* Herzogenaurach, Uraha im Rangau, mit dem Forste zwischen der Schwabach und Pegnitz, und mit den Orten, Grindlach, Walkersbrunn, Eltersdorf und Herpersdorf, die dazu gehörten, aber im Nordgau lagen, vom K. Heinrich 1021 dem Fürstbisthume, Bamberg, geeignet. Es ist der Sitz eines k. Landgerichtes im Rezatkreise.

Digitized by Google

Hochfelden, Marktflecken und Hauptort eines Kantons im französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Saverne.

Hohenhameln, Marktflecken im handverischen Fürstenthume, Hildesheim, Amts Peina.

Hovoye, Hauvannis an der Niedermas zwischen Namur und Dinant, in der Herrschaft, Auvelois.

* Höxter, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Minden.

Ingelheim, Niederingelheim, Marktflecken und Kantonsitz im Rheinhessen. Hier war ein Pallast. *)

Ingolstadt, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Regenkreise, nicht das Dorf auf der Grenze zwischen Wirzburg und Ansbach, wie Hüllmann sagt. Es ist ein Widerspruch, im Nordgau gelegen, und ein fränkisches Dorf zu seyn.

Isenburg, Flecken im preußischen Regierungbezirk, Coblenz, Kreis Neuwied.

Jupil, Jopil, an der Mas bei Lüttich, nicht weit von Herstal.

* Justinava, unbekannt, wenn es nicht verschrieben ist, und Lustinava oder Lustnau heißen soll.

* Kaiserslautern, Stadt und Hauptort eines Distrikts vom baierischen Rheinkreise.

*) Dahls Geschichte des Fürstenthums Lorsch. S. 173.

* Kaiſerſtul, Stadt im helvetiſchen Kanton, Aargau.

Kirchheim bei Straßburg am Rhein.

* Königshofen im Grabfelde, Stadt, Feſtung und Sitz eines k. Landgerichtes in dem Untermainkreiſe. Sein Name bürget ſchon dafür, daß es ein königlicher Hof war.

* Königshofen auf dem Gebirge, oder Königsfeld, Künsfeld, von welchem das Nemliche auszuſagen iſt; ein Dorf in dem k. Landgerichte, Hollfeld, des Obermainkreiſes; 1008 dem Fürſtbisthume, Bamberg, von dem K. Heinrich überlaſſen.

Koppenſtein, nach Hüllmanns Angabe ein Bergſchloß in der ehemal. vordern Grafſchaft, Sponheim, an der Simmer.

Ladenburg, Stadt und Sitz eines Bezirkamtes im badenſchen Neckarkreiſe.

Langen, heſſendarmſtädtiſches Dorf in der obern Grafſchaft, Katzenelnbogen.

Littershofen, Dorf im k. Landgerichte, Beilngries, des Oberdonaukreiſes.

Longlare, Glare, nach Hüllmann im Luxenburgiſchen, nicht fern von der Abtei, St. Hubert.

* Lüne, Dorf und Sitz eines Amtes in dem hanöveriſchen Fürſtenthum, Lüneburg.

Lüttich, Hauptſtadt in der niederländiſchen Provinz dieſes Namens.

Digitized by Google

Lustnau, Dorf im tiroler Kreise, Bregenz, am Rhein.

* Magdeburg, Stadt in der preußischen Provinz, Sachsen.

Mainz, starkbefestigte Hauptstadt der großherzoglichen hessischen Rheinprovinz.

Manderfeld am westlichen Ende des vormaligen Erzstiftes, Trier, zwischen den Abteien, Stablo und Prüm, und im Südwesten der ehemaligen Grafschaft, Schleiden.

Marle, Marlen, Marley, Marlenheim, Flecken im französischen Departement, Niederrhein.

Massenheim, bei Homburg vor der Höhe, in der Landgrafschaft dieses Namens.

* Mastricht, Hauptstadt der niederländischen Provinz, Limpurg.

Mattigkofen, Marktflecken in Oesterreich ob der Ens; 1007 von dem K. Heinrich dem Fürstbisthume, Bamberg, überlassen.

* Memleben, Dorf im preußischen Regierungbezirke, Merseburg, Kreis Eckartsberga.

* Merseburg, Hauptstadt des preußischen Regierungbezirkes der Provinz, Sachsen.

Mersem, Meersen, Flecken in der niederländischen Provinz, Limpurg.

Metz, Hauptstadt des französischen Departements, Mosel.

Digitized by Google

Michelstadt, Stadt der Standesherrschaft der Grafen von Erbach, in dem Fürstenthume, Starkenburg.

Mosburg, Stadt und Sitz eines k. Landgerichts im Isarkreise.

* Mühlhausen, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirke, Erfurt.

Mühlheim, Dorf in dem Herrschaftgerichte, Eichstädt, des Oberdonaukreises.

Munerstadt, im Luxenburgischen und Ardennenwald bei Billing.

Nebelgau, südlich von Lustnau, nicht weit vom Rhein bei Montfort.

Neuhausen, Dorf im Kanton, Pfedersheim, von Rheinhessen. *)

Nierstein, Nierenstein, Flecken in der großherzoglichen hessischen Rheinprovinz, Kantons Oppenheim.

* Nieme, Nihem, Neheim, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Minden, Kreis Brackel.

Nimwegen, Hauptstadt eines Bezirkes in der niederländischen Provinz, Geldern.

* Nordhausen, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Erfurt.

*) Dahls Statistik und Topographie der mit dem Großherzogthume Hessen vereinigten Lande des linken Rheinufers. 8. Darmstadt, 1816. S. 197.

* Nürnberg, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Rezatkreise. Wenn man auch sein hohes Alter nicht erweisen kann, so war es doch eine berühmte Königsstadt neuerer Zeit.

Oetting, Altötting, Sitz eines k. Landgerichtes im Unterdonaukreise.

Oppenheim, Stadt und Hauptort eines Kantons in Rheinhessen.

Osterhofen, Stadt im k. Landgerichte, Vilshofen, des Unterdonaukreises.

Ostermiting, auch Miting, k. Landgerichtes, Altötting, von demselben Kreise.

Paderborn, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Minden.

Pfullingen, Stadt im wirtembergischen Schwarzwaldkreise, Oberamts Reutlingen.

Poledi, Polithe, Polodi, Polithe, Poletha, Polithi, Police. Von diesem Orte hat man noch keine sichere Kundschaft; die Gelehrten sind darüber uneins. Einige setzen ihn zwischen Nordheim und Nordhausen, und nennen ihn Polde; Dieses müßte dann Giboldeshausen, ein Marktflecken und Sitz eines Amtes im hannöverischen Fürstenthum, Göttingen, seyn. Andere verstehen darunter Appoleda, oder Appolda, Stadt im Fürstenthum, Weimar. Die Chronik von Göttweih nennt ihn Buoloch in dem Kirchensprengel von Magdeburg. Mit diesem Namen findet sich kein Ort. Zwischen Kälbra und Nordhausen liegt ein Bülen, welches man etwa

Digitized by Google

dafür nehmen könnte. Das Schwirige hiebei ist, daß nirgends der Gau des Ortes angegeben ist. Die Entscheidung muß daher ausgesetzt bleiben.

Quedlinburg, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Magdeburg, Kreis Aschersleben.

Rannersdorf, im k. Landgerichte, Landau, des Unterdonaukreises.

Reamps, Riamnas, in dem kurischen Rhätien, oder im bündtner Lande.

Regensburg, jetzt die Hauptstadt des baierischen Regenkreises.

Remiremont, Reimersberg, Hauptstadt eines Bezirks im französischen Departement, Wasgau.

* Rense, Rens, Stadt im preußischen Regierungbezirk und Kreise, Coblenz.

Rodingen, Rodinen, Dorf im preußischen Regierungbezirk, Cöln.

Romfeld, im Ardennenwalde bei Billing.

Roßbach, Oberroßbach, im Fürstenthume, Oberhessen.

Rothweil, Stadt und Sitz eines Oberamts im wirtembergischen Schwarzwaldkreise.

* Salfeld, Hauptstadt in dem koburgischen Antheile des Fürstenthums, Altenburg. *)

*) Schultes. Historische Schriften. Seite 35. ff.

Salz, nicht Sal in dem k. Landgerichte, Königshofen, des Untermainkreises, sondern Pfarrdorf im k. Landgerichte, Neustadt an der Sal, desselben Kreises, in dessen Nähe die Trümmer der Salzburg, oder des königlichen Pallastes sich befinden. Ich werde hievon noch besonders handeln.

Salza, der Königshof in der Grafschaft Wilhelms, vom K. Heinrich im J. 1008 dem Fürstbisthume, Bamberg, geschenket. Man kann darunter keinen andern Ort, als Langensalza, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Erfurt, verstehen.

Salzburghofen, Pfarrdorf im k. Landgerichte, Laufen, des Isarkreises.

Salzungen, Stadt und Sitz eines Amtes in dem Herzogthume, Meinungen.

Schelles bei Celle im Königreiche, Hanover, wie im Eingange (Seite 5) dargestellet, und als Stapelplatz des Handels zum Königshofe geeignet.

* Schesliz, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Obermainkreise, schon 889 bekannt, und ohne Zweifel in der Schenkung des königlichen Gutes, Hallstatt, begriffen.

Schlettstadt, Hauptstadt eines Bezirks im französischen Departement, Niederrhein.

Schönerlen, unweit Neuwied, in der untern Grafschaft, Wied, und dem Kirchspiele, Rückerod.

* Sehusa im Ambergau, also Seesen, Stadt und Sitz eines braunschweigischen Amtes im Weserdistrikt.

Seligen-

Seligenstadt, Stadt und Sitz eines Amtes in dem hessischen Fürstenthume, Starkenburg. *)

Selz, Stadt und Hauptort eines Kantons in dem französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Weissenburg.

Sinzig, Stadt in dem preußischen Regierungbezirk, Coblenz, Kreis Arweiler.

Solenhofen, Pfarrdorf im k. Landgerichte, Monheim, des Rezatkreises.

Spaa, Marktflecken in der niederländischen Provinz, Lüttich.

Speier, Hauptstadt im baierischen Rheinkreise.

Stenay, Festung, Stadt und Hauptort eines Kantons im französischen Departement, Mas, Bezirk Montmedy.

Straßburg, befestigte Hauptstadt im französischen Departement, Niederrhein.

Sulgen, Sulgau, auch Saulgen, Saulgau, Stadt und Sitz eines Oberamtes im wirtembergischen Donaukreise.

* Theres, in den ältesten Zeiten Sintherishusun genannt, nach dem Tode seines Eigenthümers, des ostfränkischen Markgrafen, Adelbert, zu den Reichsgütern geschlagen und von dem K. Heinrich im Jahre 1010 an das Fürstbisthum, Bamberg, abge-

*) Von dem Pallaste daselbst Dahl in dem Taschenbuche der Vorzeit für 1823.

geben, worauf ein Kloster daselbst gestiftet wurde; nun ein Dorf in dem k. Landgerichte, Haßfurt, des Untermainkreises.

Thiela. Wir haben das gleichnamige Thiel, eine Stadt im nimwegischen Quartier des Königreiches, Holland. Es scheint aber nicht, daß hier der Königshof gewesen sey; denn Thiela wird mit Herford, Tilleda und Northausen genennt, und also in der Gegend dieser Orte sich befunden haben. Ich konnte es sonstwo nicht entdecken.

Thionville, Diedenhofen, feste Hauptstadt eines Bezirkes im französischen Departement, Mosel.

Tribur, gegenwärtig blos ein Marktflecken im hessischen Fürstenthume, Starkenburg, ehemals eine große Stadt, mit einem königlichen Pallaste. *)

* Trier, Hauptstadt des preußischen Regierungbezirkes in der Provinz, Niederrhein.

Tullina, Tuln (nicht Zullin), Stadt in Oesterreich unter der Ens, Kreis ob dem wiener Walde.

Tyensfurt, nicht Tysenfurt nach der Angabe Hüllmanns, in dem Gaue Oesterreichs und der Mark des Markgrafen, Arnest (Ernst), an der Maracha, oder March. Auf der, sehr genauen Landkarte Kindermanns von Oesterreich unter der Ens

*) Man sehe hievon Wenks hessische Landesgeschichte. I. Bd. Seite 42 — 60, und Dahls alter Lauf des Neckars. 8. Darmstadt. 1807. Seite 41. ff.

Digitized by Google

konnte ich diesen Ort mit der nemlichen Schreibart nicht finden. Wahrscheinlich ist er aber Timenau, oder oder Temenau, welches an der March liegt.

* Ueberlingen, Stadt und Sitz eines Bezirkamtes im badenschen Seekreise.

Ulm, Hauptstadt des wirtembergischen Donaukreises und Sitz eines Oberamtes.

Ulmstadt, Großumstadt, sonst Autmundistat, Omenestad in dem Maingau, daher nicht im Fuldischen, sondern Stadt und Sitz eines Amtes in dem hessischen Fürstenthume, Starkenburg.

* Vihret, Fihuriod, im k. Landgerichte, Bamberg II., des Obermainkreises, als ein königliches Gut, mit den übrigen, dazu gehörigen, slavischen Orten, von dem Könige, Konrad, im Jahre 911 dem heiligen Gundbert (Gumbertstifte zu Ansbach) geschenket.

* Walbeck, Stadt im preußischen Regierungbezirke und Kreise, Münster.

* Walhausen, Stadt des preußischen Regierungbezirkes, Merseburg, Kreis Sangershausen.

Wattenheim, Pfarrdorf des großherzoglichhessischen Amtes, Gernsheim.

Weiblingen, Waiblingen, Stadt und Sitz eines Oberamtes im wirtembergischen Neckarkreise.

* Weilburg, Stadt und Sitz eines Amtes in dem Herzogthume, Nassau.

Weinheim, Stadt und Sitz eines Bezirkamtes im badenschen Neckarkreise.

Digitized by Google

* Werla, Werle, nicht Goslar selbst, wie einige Schriftsteller behaupten, sondern ein, bei dieser Stadt ehemals gelegener, königl. Pallast, welcher erst dahin verlegt worden ist. *)

Wesel, Niederwesel, feste Stadt des preußischen Regierungbezirkes, Cleve, Kreis Rees.

Westra, wahrscheinlich Westerenfeld, oder Westenfeld, wovon in einer andern Urkunde gehandelt wird **), im sächsischen Amte, Römhild.

* Wildeshausen, Stadt und Sitz eines Amtes im oldenburgischen Kreise, Delmenhorst.

Windrin in Ardennenwald bei Billing.

* Wirzburg, befestigte Hauptstadt des Untermainkreises.

Worms, Stadt und Hauptort eines Kantons in der hessischen Rheinprovinz.

* Zenn, Langenzenn, des k. Landgerichts, Kadolzburg, und Unterzenn des k. Landgerichts, Leutershausen, im Rezatkreise, ein Geschenk des K. Heinrich im J. 1021 für das Fürstbisthum, Bamberg. Dieses k. Kammergut wird beinahe den Umfang des k. Landgerichtes, Kadolzburg, gehabt haben.

Zürch, Hauptstadt des gleichnamigen Kantons in der Schweitz.

---

*) Haeberlin de vero situ veteris palatii regalis et imperialis Werlae, fide diplomatum et veterum scriptorum episcopatui hildesiensi asserto. 4. Helmstadii. 1786.

**) Schannat. Tradit. fuld. Nro. 539.

Digitized by Google

Zullenstein, Zullestein, Zullesthein, jetzt am Stein, bei der Einmündung des Flusses, Wisgotz oder Weschnitz in den Rhein *), nächst Wattenheim, in dem Amte, Gernsheim, des Großherzogthums, Hessen; eine nun zerstörte Burg. **)

Zurzach, Marktflecken und Hauptort eines Distrikts im helvetischen Kanton, Argau.

Ich schliese dieses Verzeichnis mit folgenden Bemerkungen. Mehrere Orte des alten Herzogthums, Baiern, welche der Kaiser, Heinrich der Heilige, dem Fürstbisthume, Bamberg, geschenkt hat, lies ich weg, in dem Zweifel, ob sie wirklich Königliche gewesen seyen, und nicht vielmehr zur herzoglichen Kammer gehöret haben.

Ich habe bereits bemerket, daß dieser König, auch nach seiner Thronbesteigung, über das Herzogthum, Baiern, noch geschaltet, und nach Vertreibung seines Schwagers und Herzoges, Heinrich, Dasselbe ganz an sich genommen habe. Von mehrern Orten sagt er, daß sie sein Eigenthum gewesen seyen. Bei Andern wußte ich nicht, ob sie Haupthöfe, oder nur Zugehörungen davon gewesen seyen, was bei einer geringen Entfernung wohl anzunehmen ist.

Ich war ebenfalls nicht im Stande, durchgehends alte sowohl, als neue geographische Verhältnisse genau

*) Dumbeck. Geographia pagorum vetustae Germaniae cisrhenanorum. 8. Berolini. 1818. p. 147.

**) Dahls Geschichte des Fürstenthums Lorsch. S. 95, 96, 116, und Urkundenbuch. S. 55.

anzugeben. Der Mangel an hinreichenden Hilfmitteln ist bekannt. Nur das große geographische Wörterbuch, welches zu Stuttgardt herausgegeben werden soll, wird endliche Abhilfe leisten. Zerstörte Orte aufzufinden, hat seine besondern Schwirigkeiten.

Das Nemliche ist der Fall bei Veränderungen der Namen; für die alte Erdbeschreibung Teutschlands ist noch sehr wenig geschehen. Man schweifet lieber in andern Welttheilen herum.

Nun kehre ich zu Forchheim zurück, um seine Denkwürdigkeiten und weitern Schicksale darzustellen. Eben erst, als ich Vorstehendes geschrieben hatte, kamen mir die drei Programmen Reinhard's*) in die Hände, welche ich seit Jahren vergeblich gesucht hatte. Sie liefern mir nichts Neues, geben aber Veranlassung zu Erörterungen. Der Verfasser benützte blos, was zu seiner Zeit gedruckt war, und doch nicht Alles.

Lecard**) behauptet, die Römer hätten in dem Lande der Juhonen eine Pflanzstadt entweder die Stadt, Nürnberg, oder das nähere Forchheim erbauet. Reinhard zeiget ganz recht, daß das Volk der Juhonen nicht in Franken, sondern zwischen den Katten (Hessen) und dem Rheine zu suchen sey.

*) De Forchemii fatis inde a temporibus antiquissimis usque ad annum christianum MLXII. Fol. Erlangae. 1767.

**) De origine Germanorum. Pag. 543.

Digitized by Google

Ich füge bei, daß man von dem Vordringen der Römer nach Oberfranken keine Beweise habe.

Der Verfasser zählet mit allem Rechte Forchheim unter die ältesten Städte, obgleich man nicht angeben könne, zu welcher Zeit es entstanden sey. Vielleicht, sagt er, waren die Thüringer die Erbauer davon, indem die östliche Seite Frankoniens der südliche Theil von Thüringen gewesen ist. Dieses ist möglich. Doch scheint es ihm, daß Forchheim seinen Ursprung den Bojern könnte zu danken haben, weil Diese sich hernach über den ganzen Nordgau verbreitet hätten. Hier wird Forchheim unrichtig zu dem Nordgau gerechnet; es lag im Radenzgau. Mit den Bojern wird es daher auch nicht ausgemacht seyn. Reinhard kommt endlich auf die Muthmassung, weil doch Muthmassungen in der Geschichte etwas gälten, daß wegen der Fischerei der Forellen, die bekanntlich in dem Flusse, Wisent, sehr reichlich sey, einige Hütten daselbst erbauet worden seyen, welche allmählig zu einem Dorfe anwuchsen; der Name, Forchheim, werde von den Forellen abgeleitet, und diese Stadt führe zwei Forellen in ihrem Wappen. Wir haben aber doch Nichts, als eine Muthmassung, welche man ohne weitere Unterstützung nicht für vollgiltig annehmen kann. Der Namensursprung ist eben so ungewiß. Das Wappen, welches kein hohes Alter haben kann, beweiset Nichts. Seine Beilegung geschah willkührlich, ohne daß man wohl an den Namensursprung des Ortes dachte. Reinhard widerspricht ganz recht dem schreibseligen Oet-

Digitized by Google

ter *), daß die Slaven die Erbauer Forchheims gewesen seyen. Das Beste ist, zu bekennen, daß man keine sichere Kunde von dem Ursprunge dieses Ortes habe.

Reinhard glaubt nun in dem zweiten Program, daß die Slaven, welche Rednitzwinden genennt worden seyen, zu Forchheim, dessen Name in der That slavisch sey, gewohnet und eine Zupania oder ein Amt daselbst gehabt haben. Er rechnet daher Forchheim unter die 14 slavischen Orte, wo christliche Kirchen auf Anordnung Karls des Großen errichtet wurden. Wir sehen hier abermals nur Muthmassungen und zugleich unrichtige Angaben. Wenn die Slaven nicht die Urheber Forchheims waren, so ist es gar nicht wahrscheinlich, daß es seinen Namen von ihrer Sprache bekommen habe. Die bekannten Urbewohner der Gegend waren die Hermunderer, oder, wie sie nachmals hiesen, die Thüringer, ihre Nachfolger die Franken, von welchen das ganze Land seinen Namen bekam, und die Sachsen, welche Karl der Große aus ihrem Lande verjagte. Das sind lauter Teutsche.

Anzeigen von ihrer Niederlassung in diesem Theile Frankens geben die Orte, Franken, Frankenthal, Frankenberg, Frankenhag, Frankendorf, Letzteres 3 Stunden von Forchheim, nebst andern; Sachsendorf, Sassen- oder Sachsenfahrt auf dem halben Wege zwischen Bamberg und Forchheim, und die Sachsenmühle unterhalb Gös-

*) Bibliotheca historica. Tom. I. Pag. 393.

Digitized by Google

weinstein, so wie mehrere Orte anderwärts. Die 14 slavischen Kirchen befanden sich zwischen den linken Ufern des Mains und der Rednitz, wie ich es anderswo *) gezeigt habe. Willkührlich gab der wirzburgische Geschichtschreiber, Fries, ihre Namen an; sie kommen in keiner einzigen Urkunde vor. In jener Gegend waren daher die Rednitz- und Mainwinden ansässig. Hieraus ist ersichtlich, wohin man durch Muthmassungen komme. Wir wollen zu gewissen Thatsachen übergehen.

Forchheim war von Karl dem Großen zum Stapelplatze auf der Handelsstrasse von Bardewick bis Regensburg ausersehen. Hiedurch wurde es zum Handelsplatze für Oberfranken bestimmt, in welchem sonst kein bedeutender Ort damals war. Der Handel mußte nicht gerade von Regensburg ausgehen, wie Gemeiner behauptet. Die slavischen und avarischen Länder hatten auch Handelsgegenstände. Von diesen Ländern aus zuerst zog Karl die Handelslinie. Die Länder, wodurch sie gieng, bedurften auch Waren, welche dann von den Stapelplätzen weiter vertheilt wurden. Es ist widersinnig, anzunehmen, daß nur eine einzige Handelsstrasse gewesen, und daß der Handel nur von einem einzigen Orte ausgegangen sey. Forchheim wurde also zum Marktplatze nicht blos für den königlichen Hof, sondern auch für die ganze Umgegend.

*) Geschichtliche Darstellung der Altenburg. I. Abtheilung. Seite 59 — 62.

Digitized by Google

Der bemeldte Kaiser hatte im Jahre 791 die Ausführung des Planes angefangen, nach welchem die Schiffahrt von der Donau durch einen Kanal in die Rednitz, den Main und den Rhein geleitet werden sollte. Der Handelszug wäre hier wieder nach Forchheim gegangen, welches an der Rednitz lag, und zum Landung- oder Umschlagplatze gedient hätte. Es war für die Bedürfnisse des Königshofes und für den Handel landeinwärts zu sorgen. Die Rednitz wurde hier durch die Einmündung der Wisent und weiterhin anderer Bäche wasserreicher, und es konnten da schon größere Schiffe gebraucht werden, in welche also umzuladen war. Man hat zu Wasser, wie zu Lande, Standorte des Umladens.

Jahrbücher*) berichten, der Kaiser, Karl, sey im Jahre 794 zu Wasser durch die Rednitz in den Main und nach Wirzburg gegangen, wo er die Weihnachten zugebracht habe. Die Abfahrt geschah wohl von Forchheim aus, wo die königliche Pfalz war. Oberhalb war auch die Rednitz wohl nicht schiffbar, indem sie erst bei und unterhalb Forchheim einen bedeutenden Wasserzuwachs bekömmt. Es bestand also dort schon eine Schiffahrt, welche für den Handel abwärts besonders günstig war, da die Landesstrassen noch in keinem guten Zustande sich befanden.

Wäre Forchheim beständig ein königlicher Hof geblieben, so hätte es sich zu einer bedeutenden Größe

*) Duchesne. Historiae Francorum scriptores. II. 38, 57, 78, 157. Annales Reginonis.

Digitized by Google

und ohne Zweifel zu einer Handelsstadt erhoben, vor welcher vielleicht Andere nicht emporgekommen wären. Seine Lage und seine Verhältnisse waren dazu ganz günstig.

Daß Forchheim schon zu Zeiten Karls des Großen ein Königshof gewesen sey, muß man daraus schließen, weil es zum Stapelplatze des Handels bestimmt war. Die Könige zogen ihn vorzüglich auf ihre Höfe, weil sie Dessen bedurften. Aus demselben Grunde ist anzunehmen, daß auch eine königliche Wohnung, oder ein Pallast damals darauf gestanden habe, wenn gleich die Benennung erst später zum Vorschein kömmt. Da kein anderer Königshof in dieser Gegend zu jener Zeit bekannt ist, so läßt es sich gar nicht anders denken. Forchheim wurde in der Folge Curtis genennt. Man läugnete ehemals, daß dieses Wort auch ein Palatium bedeute; allein in dem Kapitular vom Jahre 803 werden beide Worte für gleichbedeutend genommen. In zwei Urkunden vom nemlichen Tage und Jahre — 11. Dezember 887 — wird Forchheim ein Mal Curtis und das andere Mal Palatium genennt. *) Der große Umfang dieses Königshofes wird noch sichtbar werden.

Von 805 bis 856 hat man keine weitern Nachrichten von Demselben. In dem letzten Jahre bestätigte der König, Ludwig, zu Forchheim einen Güter-

*) Schaten. Annales paderborn. ad hunc annum. Schannat. Historia fuldens. Cod. Pag. 138 et 139.

tausch zwischen dem Abte, Hatto, zu Fuld und dem Grafen, Sigihard. *)

Im J. 858 befand sich derselbe König zu Forchheim und berathschlagte mit den Großen über die Angelegenheiten des teutschen Reiches, nachdem er vorher die Böhmen bezwungen hatte. **)

Merkwürdig war das Jahr 872. König, Ludwig, der Teutsche genannt, weil in der Theilung seines väterlichen Reiches ihm Teutschland bis an den Rhein zugefallen war, hätte beinahe Dasjenige von seinen Söhnen, Karlmann, Ludwig III. und Karl II. erlebet, was er mit seinen Brüdern gegen seinen Vater unternommen hatte. Im Jahre 871 hatten sich die beiden letztern Söhne wegen der Ländertheilung gegen ihn empöret. Allein das Jahr darauf glich er sich mit ihnen zu Forchheim aus ***), wodurch die Ruhe bis zu seinem Tode wieder hergestellt wurde.

Er hatte Krieg mit den Mähren. Im J. 874 schickte ihr Herzog, Zuentibold, Gesandten nach Forchheim, wo der König sich damals aufhielt, die um Frieden ansuchten, und, nebst einem jährlichen Tribut, ihm die Treue zusicherten. †)

Im Jahre 879 feierte der König, Ludwig der Jüngere, daselbst die Weihnachten. *) König, Ar-

*) Schannat. Tradit. Fuld. Pag. 193 et 194.
**) Annales fuld., in Freheri scriptor. rer. germ. Tom. I. Pag. 43.
***) Annal. fuld. cit. Pag. 43.
†) Schmidts Geschichte der Deutschen. I. Theil. S. 464.
*) Annal. fuld. cit. Pag. 51.

Digitized by Google

nulph, war gleich im ersten Jahre seiner Regierung zu Forchheim, wo er am 11. Dezember (887) zwei Urkunden ausfertigte. Durch Eine bestätigte er alle Besitzungen und Freiheiten des Klosters, Fuld, und durch die Andere die Privilegien von Corvey und Herford. *)

Arnulph hielt im Jahre 889 daselbst einen Reichstag, wo er zugleich für die Herrschaft seiner natürlichen Kinder Sorge trug, und dem Kloster zu Kempten die Erlaubniß gab, auf 6 Karren Salz von Hall zu holen, so viel es nöthig habe, welche denn auch frei von Zoll, Maut und andern Abgaben seyn sollten. **) Hier wird Forchheim eine Curtis genennt.

Er war auch im Jahre 890 in seinem königlichen Pallaste allda ***), wo zugleich eine Kirchenversammlung gehalten wurde. †) Man sieht, daß die Benennung dieses königlichen Hofes in lateinischer Sprache gewechselt habe.

In dem Jahre 892 bestätigte Derselbe zu Forchheim in der königlichen Curtis alle Besitzungen und Privilegien des Klosters, Fuld. *)

*) Schannat et Schaten loc. cit.

**) Annales fuldenses ad hunc annum. Meichelbeck. Historia frisingensis. Tom. I. Part. II. Pag. 402.

***) Leukfeld. Additiones ad antiquitates halberstadtenses. Nro. XIII. Pag. 630.

†) Schaten. Annales paderbornenses, ad hunc annum. Pag. 221.

*) Schannat. Codex probat. histor. fuldens. Pag. 139 et 140.

Digitized by Google

Arnulph starb gegen Ende des Jahres 899. Zu Anfang des Jahres 900 kamen die Großen Teutschlands, welches unter seiner Herrschaft gestanden hatte, in Forchheim zusammen, und wählten seinen rechtmäßigen Sohn, Ludwig, das Kind genannt, zum König, welcher auch sogleich gekrönet und mit den königlichen Ehrenzeichen versehen wurde. *)

In der Curtis daselbst schenkte der König, Ludwig, 903 dem Bischofe, Tuto, zu Regensburg sein Eigenthum zu Dörrenhof in dem Nordgau und der Grafschaft, Liutpolds. **)

Er bestätigte 905 allda, wo er einen Reichstag hielt, einen Gütertausch zwischen dem Abt, Hugi, von Fuld und dem Grafen, Adalhard, Bruder Adelberts von Babenberg. ***)

Im Jahre 906 begab er sich mit den Großen des Reiches dahin, um über die Güter des enthaupteten Markgrafen, Adelbert, Verfügung zu treffen, welche Theils zur königlichen Kammer gezogen, Theils den Großen verliehen wurden. †)

---

*) Eckhart. Francia orient. Tom. II. Pag. 788. §. 79.

**) Ried. Cod. episcopat. ratisbon. I. 85 et 86. Vergleiche neue histor. Abhandl. der kurfürstl. Akademie zu München. II. Band. 1781. Seite 61 — 64.

***) Schannat Corpus. tradit. fuld. Pag. 221 et 222.

†) Eckhart. l. c. 814. Er giebt aber 905 unrichtig als das Todesjahr Adelberts an.

Digitized by Google

Er eignete 908 zu Forchheim dem Erzbischofe, Hatto, von Mainz Güter zu Engelstat. *)

Einigen Lehenleuten des Grafen, Hugo, vom Alpengau schenkte er 910 alldort 20 Huben in dem Dorfe, Herrenalb. **)

Man wußte früher nicht, wann und in welchem Orte der König, Konrad I., gewählt worden sey. Es würde zu weit führen, die verschiedenen Angaben hier zu prüfen. Ich verweise deshalb auf Lameys Abhandlung. ***) Er fertigte am 10. November 911 die Urkunde über Viehret aus, deren Inhalt oben schon angegeben worden ist. Wir haben nun das gewisse Jahr, in welchem auch sein Vorfahrer, Ludwig, starb. Den bestimmten Tag kennt man nicht; Lamey führet aber den Beweis, daß die Wahl zwischen den 6. und 10. November geschehen sey. Die bemeldte Urkunde ist zu Forchheim gegeben. Der Ort der Wahl wird also auch nicht zweifelhaft seyn.

Dieser König bestätigte 914 zu Forchheim, daß Ellinratha, Beischläferin des Königs, Arnulph, die Kapelle in Ergolting und andere Kirchen, auch Benefizien in den Dörfern, Punzhofen und Unholzing, dem heiligen Emmeram zu Regensburg übergeben habe. †)

*) Gudeni cod. dipl. Tom. I. Pag. 345 et 346.

**) Martene et Durand. Collect. ampliss. T. I. Pag. 268.

***) Acta academiae theodoropalatinae. Tom. VII. Pag. 99 — 101.

†) Petz. Thesaur. anecdot. T. I. P. III. Col. 43.

Digitized by Google

In demselben Jahre genehmigte er einen Gütertausch zwischen dem Bischofe, Tuto, von Regensburg und einem gewissen Etih und dessen Sohn, Helmbert*), und er gab dem h. Emmeram einen Wald bei Sulzbach. **)

Im Jahre 918 bestätigte er zu Forchheim dem Bischofe, Udalfrid, von Eichstädt das Privilegium des Königes, Ludwig, über den öffentlichen Markt und den Zoll, auch über die Errichtung von Befestigungen gegen die Heiden; er verbot auch, ohne Bewilligung des Bischofes in dem Landstriche zwischen der Altmühl und der Schutter zu jagen, zu weiden und zu holzen. ***)

Nun ist ein großer Zeitraum, in welchem Forchheim nicht mehr zum Vorschein kömmt. Der König, Heinrich I., hielt sich meistens in Sachsen und an dem Rheine auf, und die Ottonen waren vielfach und längere Zeit in Italien.

Doch befand sich K. Otto I. im Jahre 961 daselbst, wo er die Privilegien der Kirche von Minden bestätigte. †)

Auch

*) Idem. Col. 45.

**) Chronicon gottwicense. Tom. I. Prodrom. Pag. 106. Minus accurate in Petz. l. c. Col. 46.

***) Falkenstein. Antiquit. nordgav. cod. Pag. 20. Er hat aber das Jahr 919 unrichtig angegeben, wie es Spieß in den Aufklärungen der Geschichte und Diplomatik, Seite 124 bemerket hat.

†) Schaten. Annal. paderb. P. I. P. 307.

Auch Kaiser, Otto II., hatte in diesem königlichen Hofe seinen Aufenthalt. Er nahm aber eine Aenderung damit vor. Am 9. Julius 976 gab er die dasige Kirche, mit allen Zugehörungen, nemlich Kirchen, Zehnden, Klerikern, Dörfern, Gebäuden, Hörigen beiderlei Geschlechtes, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Wässern, Mühlen und Andern, dem heiligen Kilian, Bischofe der Ostfranken, oder dem Hochstifte, Wirzburg.

Es ist klar, daß die Pfarrei blos, mit ihrer Ausstattung und den eingepfarrten Personen, überlassen worden sey. Der Hof und die, dazu gehörigen, Güter blieben noch dem Kaiser.

Lünig*) bringt eine Urkunde vom Jahre 1002 bei, nach welcher der König, Heinrich, die sogenannte Abtei, Forchheim, nebst den Dörfern, Erlangen und Egolsheim, der Kirche zum h. Johann oder dem Stifte, Haug, zu Wirzburg übergeben habe. Eine Urschrift dieser Urkunde ist in dem königlichen Archive daselbst nicht. Man findet sie auch nicht in dem Abschriftbuche des Stiftes, Haug. Es sind gute Gründe vorhanden, den Abdruck der Urkunde für unächt, oder wenigstens für verdächtig zu halten. Wir haben gesehen, daß die Kirche zu Forchheim dem Hochstifte, Wirzburg, im J. 976 übergeben worden ist. Wir werden sehen, daß die Abtei, Forchheim, worunter man

*) Beilage V.

**) Spicileg. eccles. Tom. II. Pag. 955.

Nichts, als die Kirche, oder Pfarrei verstehen kann, von dem benennten Hochstifte an das Bisthum, Bamberg, abgegeben worden ist. Es ist nirgends die Rede von einer Abtretung an das Stift, Haug, und von Dessen Wiederabtretung. Die Eingangsformel der Urkunde: Heinrich durch des allmächtigen Gottes und seiner Heiligen unterstützendes Wohlwollen König, ist ganz ungewöhnlich und in keiner Urkunde Desselben zu finden. Am Ende nennt er den Kaiser, Otto, seinen Nepoten, was er doch gewiß nicht war. Es fehlet auch der Tag und der Ort der Ausfertigung.

K. Heinrich verlich am 1. November 1007 dem Bisthume, Babenberg, das königliche Kammergut, Forchheim, in dem Radenzgau und der Grafschaft Adelberts, mit allen, dabei liegenden Dörfern, Höfen, Knechten, Mägden, beweglichen und unbeweglichen Sachen, bebautem und unbebautem Lande, Aus- und Eingängen, und mit allen Nutzungen, wie sie immer geschrieben, oder genennt werden mögen. *)

In einer andern Urkunde vom nemlichen Tage und Jahre benennt er die dazu gehörigen Orte, Weigelshofen, Trubach, Thüsbrunn, Hezelsdorf, Ehrenbach und Ehrenbach, Waldrichesbach, oder Wällerstatt, Sebach, Mährendorf, Hausen, Heroldsbach, Oberr und Unterwimmelbach, und Schlierbach. **) Hier nahm er aber

*) Beilage VI.

**) Beilage VII.

die Einwohner in der Villa, Forchheim, aus, welche ohne Zweifel bei der Pfarrei blieben.

Mit Dieser gab es nicht lange darnach auch eine Aenderung, wodurch das Fürstbisthum, Bamberg, in den Besitz von dem ganzen Königshofe kam.

Der Bischof, Heinrich, von Wirzburg überlies dem Bischofe, Eberhard, von Babenberg für seine Kirche die Abbatia Erlangun und Forcheim und Eggolvesheim und Kirsebach, und vier Fischer zu Camerin, mit den, zu jenen Dörfern gehörigen, Ländereien und Anhängen, mit Aeckern, Feldungen, Hofstätten, Leibeigenen, Wiesen, Weiden, Wäldern, Jagden, Wässern, Wasserabflüssen, Fischereien, Mühlen, Bebautem und Unbebautem, Wegen und Unwegsamen, Aus- und Eingängen, Besuchtem und Unbesuchtem, auch mit den Zehnden; nebstdem die Zehnden jener Dörfer, welche zu Hollfeld gehörten.

Hiegegen trat der Bischof von Babenberg an die Kirche zu Wirzburg die Orte, Tunigeshof*) in dem Badenigau, und Trieffenfelt in dem Gaue, Waltschin, mit den Hörigen beiderlei Geschlechtes und mit allen Bestandtheilen, ab.

Dieses geschah in dem Jahre 1017, und der Kaiser, Heinrich, bestätigte den Tausch am 26. Oktober zu Altenstetin, oder Altstädt. **)

Es ist hier zu erörtern, was unter dem Worte: Abbatia, zu verstehen sey. Man hielt ehemals dafür,

*) Wahrscheinlich Kunigeshof. **) Beilage VIII.

daß zu Forchheim eine Klosterabtei sich befunden habe, und nahm dabei die oben bemerkte Urkunde vom Jahre 1002 zum Grunde. In dieser Voraussetzung müßte auch eine solche Abtei zu Erlangen angenommen werden, welchem das Wort: Abbatia, unmittelbar vorgesetzet wird. Es wären dann auch dergleichen Abteien zu Eggolsheim und Kerschbach gewesen, auf welche das nemliche Wort bezogen wird. Niemanden ist es aber eingefallen, in diesen letztern Orten eine Klosterabtei zu suchen. Herr von Lang sagt: „Wann und aus wessen Stiftung übrigens Forchheim jemals eine Abtei gewesen, ist nicht bekannt; von 1017 an, da es an Bamberg als Tafelgut gekommen, gewiß nicht mehr; vielleicht von jeher nur eine als Tafelgut benützte, unbesetzte Commendatärabtei."

Ich halte dafür, daß gar keine Abtei daselbst vorhanden war. In der Urkunde vom Jahre 976, wodurch die Kirche zu Forchheim dem Bisthume, Wirzburg, überlassen wurde, wird keine Meldung davon gemacht. Dieses wäre im Falle des Bestehens nicht unterblieben. Es ist nicht zu glauben, daß bis zum Jahre 1017 eine solche Abtei errichtet worden sey. Auch K. Heinrich gedenkt Ihrer in den beiden Urkunden vom Jahre 1007 nicht, wo sie doch gewiß hätte vorkommen müssen. Dü-fresne hat nachgewiesen, daß unter dem Worte: Abbatia, auch eine Pfarrei verstanden werde, und daß ehemals in dem spanischen Königreiche, Navarra,

*) Vereinigung des baierischen Staats. Zweite Abtheilung.

Seite 123.

die Pfarreien Abbadiados geheißen haben. *) Die Sache ist nun klar.

Die Pfarrei zu Forchheim wurde im Jahre 976 von dem K. Otto dem Bisthume, Wirzburg, im Jahre 1017 aber von dem Letztern, nebst den Pfarreien, Erlangen, Eggolsheim und Kerschbach, dem Bisthume, Bamberg, überlassen. Ersteres konnte nicht mehr geben, als es empfangen hatte.

Das Fürstbisthum, Bamberg, blieb nicht gar lang in dem Besitze dieses Königshofes; der K. Heinrich III., nahm ihn weg. Hofmann sagt in seinen bambergischen Jahrbüchern, daß es im Jahre 1040 geschehen sey. **) Von dieser Zeit haben wir keinen urkundlichen Beweis. Es liegt aber Nichts daran, und genüget, daß der Sohn des Kaisers die Wegnahme bekennet.

Dieser gab den 15. Julius 1062 den Ort, Forchheim, nebst den genannten Orten, allen Zugehörungen, den von seinem Vater an seinen Dienstmann, Ornand, überlassenen Gütern, denjenigen, welche irgend Jemand ungerechter Weise davon veräussert hatte, und überhaupt nebst allen Dörfern, Höfen und Weilern, die jetzt, oder ehemals seit dem Tage der ersten Schenkung dazu gehörten, so wie mit den Neureuten und deren Nutzungen zurück. ***) Er benennte alle Orte, von welchen ich sogleich besonders handeln werde.

*) Glossarium ad hanc vocem.

**) Ludewig. Scriptor. rer. german. Pag. 66.

***) Beilage XI.

Der König, Heinrich II., hatte nur einige, zu dem Königshofe, Forchheim, gehörige Orte dem Fürstbisthume, Babenberg, gegeben, wie es in der Urkunde vom Jahre 1007 ausdrücklich heißet. Es läßt sich nicht ausmitteln, welche von den Neugenannten damals zu Demselben gehört hatten. Klar ist es, daß Neue hinzugekommen und vielleicht auch erst errichtet worden seyen.

Die Orte sind nicht so angeführt, wie sie in einer Reihe nach einander liegen, sondern vielmehr recht durcheinander geworfen. Ich will sie daher nach Landesstrichen abtheilen, wodurch Mancher auch deutlich gemacht wird.

1. Landesstrich.

Ich beginne von dem linken Ufer der Rednitz, wohin sich der Radenzgau ebenfalls erstrecket hatte.

Wimbilibach, item Wimbilibach. Ober- und Unterwimmelbach, Landgerichts, Forchheim.

Herigoldesbach. Heroldsbach, desselben Landgerichtes im Obermainkreise. *)

Husa. Hausen, Pfarrdorf im Landgerichte, Erlangen, des Retzatkreises.

Slierbach. Schlierbach, dermal eine Wüstung, bestehend aus einem Landesstriche mit Wald, Teichen und Feldern in der Flurmarkung des Dorfes, Burk, welches eine Viertelstunde von Forchheim liegt, und wohl später, als Schlierbach, entstanden ist; auch in dem L. G. Forchheim.

*) Meine Abhandl. über die Pfarreien Hausen und Heroldsbach; in den geöffn. Archiven. I. Jahrg. V. Heft.

Vorstehende Orte gehörten schon zur Verleihung des Königs, Heinrich II.

II. Landesstrich.

Eccheleichesheue. Ein neuer Bestandtheil. Hierunter kann man wohl keinen andern Ort, als Eggols- oder Eckolsheim, verstehen. Dieser Ort liegt nur eine Stunde von Forchheim, zu dessen Landgericht er gehört. Er war also ohne Zweifel eine Zugehörung des Königshofes, welcher rundum seine Zugehörungen hatte. Hies er gleichwohl im Jahre 1017 Eggolvesheim, so gab man ihm doch vielleicht später eine andere Endbenennung, weil er damals ein bloser Bauernhof war.

Witolfesheua, Widelesheua, von der ersten Schenkung. Weigelshofen, L. G. Bamberg I.

Drogenheuen. Drügendorf, desselben Landgerichts.

Gozhartesrein. Götzendorf L. G. Ebermannstadt.

Adelhalmesheue. Almanshof unterhalb Reifenberg, des nemlichen Landgerichtes; nun unbezimmert.

Hureuuelbach. Ober- Mittel- und Unterweilersbach, in demselben Landgericht.

Zuegastefruith, zusammengesetzt aus Zue, Gastef und Ruith, oder Zu dem gastigen Reuth. Dieses ist Reuth an der Wisent, wo in den alten Zeiten der Sitz des Amtes, Forchheim, war.

Wir sehen hier wieder einen zusammenhangenden, geschlossenen Bezirk diesseits der Wisent.

Digitized by Google

III. Landesstrich.

Waldrichesbach, bei der ersten Schenkung, Waltrichesstat, bei der Zweiten. Wellerstatt.

Peiresuorhahe. Baiersdorf.

Seuuaha. Kleinsebach.

Merdindorf, 1002, Merindorf 1062. Möhrendorf.

Die drei erstern Orte befinden sich in dem L. G. Erlangen, und der Letzte in dem Landgerichte, Herzogenaurach, des Rezatkreises. Sämmtliche liegen unmittelbar aneinander.

IV. Landesstrich.

Ich gehe weiter aufwärts und schliese bei dem nächsten Orte von Forchheim jenseits der Wiesent.

Sentelbach. Kleinsendelbach.

Lintelbach. Ober- und Unterlintelbach.

Ramesbach. Dieses ist für Steinbach zu nehmen. Seine erste Silbe bedeutet eine Grenze. *) Zu Steinbach befindet sich auch ein Grenzstein. Die Wasserfahrt daselbst heist noch Ramesfahrt.

Petensigele, auch Bettesigelon, jezt Pettensiedel. Kaiser, Heinrich III., hatte am 21. September 1056 fünf Huben in und bei diesem Dorfe, mit allen ihren Zugehörungen seinem Dienstmanne, Otnand, geeignet, welcher sie vorher nur als eine Pfründleihe besessen hatte. **) Diese gehörten auch zu den, Forch-

*) Scherzii glossar. ad h. v.

**) Beilage IX.

heim entzogenen, Gütern. Der Sohn des Kaisers, König Heinrich V., bestätigte am 18. Junius 1061 jene Eignung, und gab dazu noch drei Huben von dem Walde, welcher zu Forchheim gehörte. *) Er widerrief aber, wie wir gesehen haben, 1062 jene Verleihung. Der Bischof, Günther, von Babenberg hatte mit dem bemeldten Otnand einen Streit wegen 3 Huben in dem Radenzgau und der Grafschaft des Grafen, Chraft. Der Ort, in welchem sie gelegen waren, ist nicht angegeben. Man sollte glauben, er wäre Pettensidel gewesen. Der König lies sich von seiner Gemalin, Bertha, dem Bischofe, Eppo, von Naumburg, dem Bischofe, Werinher, von Straßburg, dem Herzoge der Baiern, Otto, und andern seinen Treuen bestimmen, daß er Dieselben, mit allen Zugehörungen, das ist, mit Hörigen beiderlei Geschlechtes, mit Weinbergen **), Aeckern, Wiesen, Feldungen, Weiden, Wäldern, Jagden, bebautem und unbebautem Lande, Wässern, Mühlen, Fischgruben, Fischereien und allem Anderen dem Otnand zusprach. Die Urkunde hierüber ist im Jahre 1067 gegeben. ***) Da sie an Bamberg kam, so ist zu schliesen, daß der königliche Dienstmann, Otnand, diese Besitzung dem Fürstenthume abgetreten habe.

Affalterbach. Affalterbach, in der gemeinen Aussprache Apfelbach; nicht Effeltrich.

*) Beilage X.

**) Eine frühe Anzeige vom Weinbaue in dieser Gegend!

***) Beilage XII.

Digitized by Google

Stochahe. Stöckach, ein Pfarrort.

Haſelahe. Der Haſelhof bei jenem Orte.

Tuteleſbach. Nicht Kerſchbach, wie in der fürther Streitſchrift angegeben wird, ſondern der Tutelhof, 1 1/4 Stunde von Neunkirchen am Brand. Der Ort, Kerſchbach, kömmt ſchon in der Urkunde von 1017 mit dem, beinahe gleichen, Namen: Kirſebach, vor.

Vurhenbuhele. Einen, ſo benennten, Ort giebt es in dem Umkreiſe Forchheims nicht. Vur, Vuore bedeutet aber in der alten Sprache ein Viehfutter *), oder auch eine Weide; ich glaube daher, dieſen Ort mit Weidenbühl bei Lintelbach erklären zu können.

Die vorbenennten, ſämmtlichen Orte liegen in dem Umfange des Landgerichtes, Gräfenberg.

V. Landesſtrich.

Tuoſibrunno 1007 und 1062. Thüsbrunn, Landgerichts Gräfenberg.

Truobaha 1007; Trobaha 1062. Unter- und Obertrubach, Landgerichts Bottenſtein.

Drageten. Wahrſcheinlich iſt es Trägweis in dem Landgerichte, Bottenſtein, welches nicht fern von Trubach liegt.

Drogeſſongeruite. Droſchenreut, Landgerichts Eſchenbach.

Sconenerelahe. Einen Ort mit dieſem Namen giebt es auch nicht. Sconen bedeutet Schön, und Lahe einen Wald. **) Man müßte alſo Schönwald daraus machen; allein in dieſer Gegend iſt jener Name nicht zu finden. Ich halte dafür, es ſey Schönfeld, welches nach Ausreutung des Waldes ſeine Endſilbe

*) Scherzii gloſſar. h. v.

**) Scherzii gloſſarium.

Digitized by Google

wird verändert haben. Es liegt nicht weit von Droschenreut, in dem Landgerichte, Schnabelweid.

VI. Landesstrich.

Nunnenpuhel. Ebenfalls eine unbekannte Benennung. Nunne heist ein geschnittenes Schwein. *) Man könnte daher Schweinthal in dem Landgerichte, Gräfenberg, dafür halten, welcher Ort denn auch den Anfang eines neuen Landesstriches machte, und bei Hetzelsdorf sich befindet.

Hecilesdorf 1007, Hezilesdorf 1062. Hetzelsdorf, Landgerichts Ebermannstadt.

Arihinbach 1007 und 1062. Ober- und Mittelehrenbach, L. G. Gräfenberg.

Item Arihinbach. Unter- oder Kirchehrenbach, ein großes Pfarrdorf, Landgerichts Forchheim.

Wisentovuua. Wisentau, ein Pfarrort, vormals der Sitz eines, davon genennten, aber ausgestorbenen Geschlechtes.

Gozzespuhel. Goßberg.

Binezberc. Binzberg, eine Pfarrei, welche zu dem aufgelösten Stifte in Forchheim gehört hatte.

Die drei letztern Orte gehören ebenfalls zu dem Landgerichte, Forchheim.

Nun hörte Forchheim schlüssig auf, ein Königshof zu seyn. Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte deshalb keine Anfechtung mehr von Kaisern und Königen.

Aber es sind Anzeigen und Beweise vorhanden, daß diese beträchtliche, größten Theils geschlossene Herrschaft, und zwar bald zersplittert worden ist. Man kennt die Arten nicht, auf welche es geschah; ob durch Gewalt, oder durch freiwillige Hingebung, durch Verkauf, Tausch, oder Belehnung.

*) Wachteri et Scherzii glossar.

Der Markgraf, Ekbert, von Rotenburg hatte hörige Leute zu Forchheim und Lonnerstatt. Er schenkte sie zur Zeit des Bischofes, Adelbero, von Wirzburg, seines Anverwandten dem heil. Kilian, mit dem Bedinge, daß die Hörigen und ihre ganze Nachkommenschaft jährlich und Jeder besonders am Feste des besagten Martirers, von dem Jahre ihrer Mannbarkeit an, drei Denarien bezahlen und dann von jeder Anfoderung, besonders von den Bedrängungen der Vögte frei seyn und überall sicher leben sollten.

Adelbero war von 1045 bis 1088 Bischof zu Wirzburg, obgleich von 1085 an ein Megingard von dem K. Heinrich eingedränget wurde. *) Jene Handlung muß also in der Zwischenzeit vorgefallen seyn. Es scheint, daß der Markgraf diese Leute von dem Kaiser, Heinrich III., bekommen habe, welcher Forchheim dem Fürstbisthume, Bamberg, weggenommen hatte.

Diese Schenkung, worüber jedoch keine Urkunde vorhanden ist, und welche nur aus der Spätern von 1115 erhellet, kam in Vergessenheit. Daher unternahm es Rupert von Kastell, der erste bekannte Anherr der Herrn Grafen dieses Namens, wie es in der Urkunde heißt, „auf böses Anreitzen einiger Einflüsterer, auf den Rathschlag Architovels und von der Geitzkrankheit ergriffen, jene Leute wegen des Vogtrechtes sich zu unterwerfen und sie in seine Dienstbarkeit zu bringen.“ Da diese Hörige sich ungerecht bedrücket fanden, so wendeten sie sich an den Bischof, Erlong, zu Wirzburg, als Richter und Tröster der Unterdrückten bei einer öffentlichen Kirchenversammlung, und führten Beschwerde wegen der, gewaltsam ihnen zugefügten,

*) Ussermanni episcopat. wirceburg. Pag. 49 - 54.

Unbilden. Der Bischof, durch ihre beweinenswerthe und rechtlose Unterdrückung bewogen, stellte, mit Zustimmung der Klerisei und des Volkes der Stadt, in Gegenwart der Freien und Dienstmanne, die Gerechtigkeit Derselben wieder her, und fertigte darüber im Jahre 1115 eine Urkunde aus, worin Domherrn, Herzoge, Grafen, Freie und Dienstmanne als Zeugen aufgeführet werden. *)

Von dieser Zeit an weiß man Nichts mehr von einem Rechte, welches das Fürstbisthum, Wirzburg, zu Forchheim ausgeübt habe. Jene Leibeigenen werden daher an Bamberg abgetreten worden seyn.

In der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts erscheinen die Reichsherrn von Reifenberg, von Leutenbach, von Wolfsberg, von Heroldsbach, aus dem Geschlechte der Reichsherrn von Schlüsselberg, und von Gunzendorf, dann ihre Dienstmanne von Weilersbach, von Wisentau, von Wolfsberg, von Eisch, von Hirscheid, von Ochs und Andere, welche sich in die Besitzungen des ehemaligen Königshofes, Forchheim, so ziemlich getheilet haben. Sie waren rundum ansässig. Die Reichsherrn und die sämmtlichen genannten Dienstmanne starben jedoch aus, und das Fürstenthum, Bamberg, bekam seine Besitzungen großen Theils, wenigstens mit Oberlehenherrschaft, zurück.

Wenn die Umstände günstig sind, werde ich von einer jeden Herrschaft noch besonders handeln.

Zum Schlusse will ich noch von einem Ereignisse zu Forchheim, welches in frühern Zeiten gehört, aber, um die Erzählung von dem Geschicke Desselben nicht zu unterbrechen, verschoben wurde, hier Meldung machen.

*) Beilage XIII.

Im Jahre 1077 kamen mehrere Große des Teutschen Reiches, nebst den Gesandten des Pabstes, Gregor VII., nach Forchheim, um sich über die Verhältnisse wegen ihres Oberhauptes zu berathen, wozu sie von dem Pabste angeleitet wurden. Dieser wollte sich ebenfalls dahin begeben und ersuchte den Kaiser um freies Geleit, welcher es aber abschlug und dagegen den Pabst bei seiner Freundin, Mathilde, zu Canossa eingeschlossen hielt. Heinrich hatte seine getreuen Fürsten, und Große um sich. Die zu Forchheim Versammelten entwarfen am ersten Tage eine Darstellung des Reichszustandes; des andern Tages kamen sie zu den päbstlichen Gesandten, welchen sie den gefahrvollen Zustand und die Nothwendigkeit, ein neues Oberhaupt zu wählen, schilderten. Die Gesandten hörten es ungern, weil der Pabst zu zögern wünschte. Indessen willigten sie ein, und Jene versammelten sich dann bei dem Erzbischofe von Mainz, um, wie sie sprachen, als freie Männer zu berathen und zu wählen, indem der Pabst ihnen nicht befehlen könne, noch länger zu zögern, und der daraus entstehende Schaden nur für sie sey. Sie wählten also, einstimmig zwar, aber Jeder unter andern Bedingungen für sich, den schwäbischen Herzog, Rudolph, zum Gegenkönig, was aber weder für sie, noch für das Beste des Reiches und des Volkes ausschlug.

Herr Professor, Dumbeck, zu Köln hält dafür, daß diese Handlung zu Forchheim im Speiergau geschehen sey. *) Er macht keine Meldung von einem Königshofe in jenem Orte. War Forchheim im Radenzgau gleichwohl dem Fürstbisthume, Bamberg, übergeben, so befanden sich daselbst doch noch die königs-

*) L. c. Pag. 287 et 288.

lichen Gebäude, welche zu einer solchen Versammlung umfassend waren. Der Grund von der Nähe des erstern Forchheims bei Mainz, wo der König, Rudolph, gesalbet worden ist, kann nicht für entscheidend angenommen werden. Unser Forchheim hat auch keine große Entfernung von Mainz. Daß die Wahlhandlung in dem Bisthume, Speier, vorgegangen sey, ist eine unbewiesene Angabe. Es ist unerheblich, daß der Herzog, Berthold, von Zäringen in seinen eigenen Gegenden, als Freund Rudolphs am Besten habe mitwirken können. Er war nicht der Einzige, welcher die Wahl Rudolphs zu Stande brachte. Er war nicht der einzige Helfer. Die geistlichen Fürsten trugen das Meiste dazu bei. K. Heinrich war in Italien, und hatte in Teutschland kein Heer beisammen; seine Gegner hatten daher überall freien Spielraum. Für ihre Zusammenkunft war unser Forchheim näher dem Mittelpunkte. Es ist eben so unerheblich, daß in jenem Forchheim ein Schloß gewesen war. Ein Solches befand sich auch in dem Disseitigen, welches als ehemaliger Königspallast wohl sehr geräumig und zu Reichsversammlungen ganz geeignet war.

Dumbeck und Reinhard haben die Angabe anderer Schriftsteller gründlich widerlegt, nach welcher die Wahl des Königs, Rudolph, zu Pforzheim geschehen sey. Die ältesten und bewährtesten Schriften nennen Forchheim.

Es ist noch ein Wort davon zu sprechen, wo der Königshof gestanden sey. Mit allem Grunde nimmt man dafür den Platz an, auf welchem das jetzige Gebäude des königlichen Rentamtes sich befindet. Dieses ist mit einem ausgemauerten Graben umgeben, der aber auf einer Seite von den Festungwerken abgeschnitten und ausgefüllet wurde. Unter den Gebäuden ist ein

Digitized by Google

Altes, welches sonst höher war und zum Theil abgetragen wurde. Gegenwärtig dienet es zum Getreidboden. Es befindet sich das Wappen des Fürstbischofes, Lambert von Brunn, daran, welcher 1399 gestorben ist. Man kann ihn wohl für den Erbauer halten. Es ist nicht glaublich, daß der königliche Pallast von so langer Dauer gewesen sey, besonders da er nicht immer bewohnt wurde. Die Fürstbischöfe hatten zu Bamberg ihren Sitz und begaben sich nur manchmal nach Forchheim, wann Kriege, Unruhen, oder sonstige Vorfälle sich ereigneten. Die Wohnung des Rentamtmanns ist neuer und zum Theil ganz neu. Ueber einer Thüre steht die Jahrzahl 1558. Es werden hier auch noch alte Gebäude sich befunden haben, die wegen Anlegung der Festungwerke eingerissen wurden. Die königlichen Palläste waren zur Sicherheit auch mit Gräben umgeben, und auf eine gewisse Art befestigt.

Berichtigungen.

1) Albsheim, der Königshof, wurde (S. 25) in das Fürstenthum Leiningen, gesetzt. Es soll Grafschaft heisen, und der Ort gehörte zur ehemaligen Herrschaft der Grafen von Leiningen-Westerburg. Dermal befindet er sich in dem Kanton, Grünstadt, des Rheinkreises.

2) In der Urkundensammlung, welche früher gedruckt wurde, ist S. XVIII. Z. 7 von Unten Nuerberc Statt Werberc zu lesen. Der Markgraf, Eckbert von Rothenburg, oder Nuerberc muß aber noch erörtert werden.

Digitized by Google